

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1 Bebauungsplan 269 - Langwahn -
- 2 Flurbereinigung Kirchberg - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
- 3 Nachrücken des Ratsmitgliedes Johannes Brosius für das ausgeschiedene Ratsmitglied Franz-Josef Dittrich
- 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
- 5 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung -

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2009

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
13.01.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

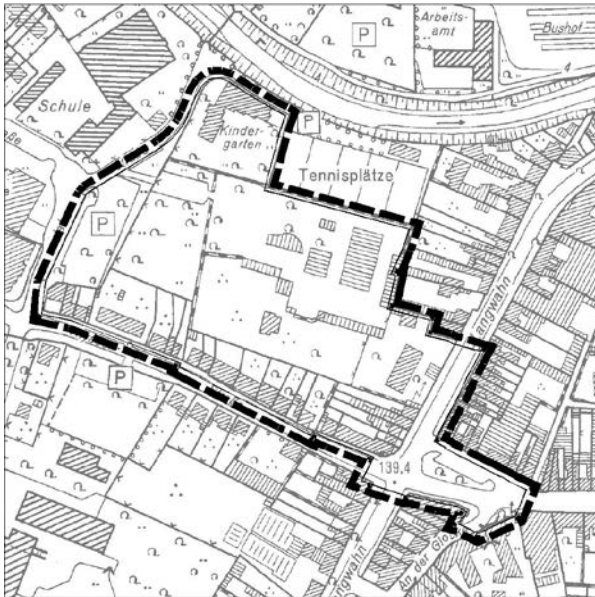
1

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 08.01.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern den Bebauungsplan 269 - Langwahn - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung mit Inkrafttreten (rückwirkend) zum 18.01.2007 gemäß §214 (4) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 269 - Langwahn - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 269 - Langwahn - gemäß §214 (4) BauGB rückwirkend zum 18.01.2007 in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 269 - Langwahn - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.01.2009

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

2

Bezirksregierung Köln
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Boden-
ordnung

Flurbereinigung Kirchberg

Az.: 33.05.01 – 11 93 2 –

Aachen, den 12.12.2008
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahres-teuergesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie ausgelegen haben und in dem Anhörungstermin am 21.11.2008 erläutert wurden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Anlässlich von Einzelterminen standen Bedienstete der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in dem Anhörungstermin am 21.11.2008 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unter Angabe des Aktenzeichens – 33.05.01 – 11 93 2 – Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**-9a Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Fehres
(Fehres)

3**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 31.12.2008 ist das

Ratsmitglied Herr Franz-Josef Dittrich
Christlich Demokratische Union
- CDU -

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Herrn Johannes Brosius,
Dürener Straße 403,
52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 06.01.2009

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

4

Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2008

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe **des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe**, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates **der Stadt Eschweiler**.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der **zuständigen** Arbeitsverwaltung,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - h) eine Ärztin/ein Arzt des **zuständigen** Gesundheitsamtes.
- Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 1. AG-KJHG NRW,
 - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz**
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
3. die Vorberatung
 - a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 KJHG (i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz)**
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stadtrat gewählt.

Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Arbeitsgruppe.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vom 15.06.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2008

Bertram
Bürgermeister

5

1. Nachtragssatzung vom 19.12.2008

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung- (Kfs) vom 13.05.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S 666/SGV. NRW S.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.08 (GV.NRW.S 514) i.V. m. §§ 23, 24, 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, SGB VIII, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 nachfolgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 15 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 13.05.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2008

Bertram
Bürgermeister

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
in den Monaten Januar bis März 2009**

- Mittwoch, 28.01.2009, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 29.01.2009, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 04.02.2009, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 12.02.2009, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7
- Dienstag, 10.03.2009, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 8
- Mittwoch, 11.03.2009, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich -
- Donnerstag, 12.03.2009, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 17.03.2009, 17.30 Uhr,
Sozial- und Seniorenausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 18.03.2009, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 25.03.2009, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 26.03.2009, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 6 Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage "Aachener Land" (Nord) an der A 4 zwischen AS Eschweiler-West und dem AK Aachen, von Bau-km 14,3 bis Bau-km 14,7, auf dem Gebiet der Städte Eschweiler und Würselen
- 7 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 04.02.2009
- 8 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2009

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
28.01.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

6

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Aachener Land“ (Nord) an der A 4 zwischen AS Eschweiler-West und dem AK Aachen, von Bau-km 14,3 bis Bau-km 14,7, auf dem Gebiet der Städte Eschweiler und Würselen**

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Ausbau des Stellplatzangebotes der nördlich der Bundesautobahn A 4 zwischen Köln und Aachen gelegenen Tank- und Rastanlage Aachener Land (Nord). Die Tank- und Rastanlage liegt zwischen der Anschlussstelle Eschweiler-West und dem Autobahnkreuz Aachen, von Bau-km 14,3 bis Bau-km 14,7, auf dem Gebiet der Städte Eschweiler und Würselen. Sie ist die letzte Tank- und Rastanlage vor dem Grenzübergang Vetschau Richtung Niederlande an der Bundesautobahn A 4.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o.a. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Eschweiler und der Stadt Würselen beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke im Grundbuch von Eschweiler, Gemarkung Eschweiler, Flur 94 und im Grundbuch von Broichweiden, Gemarkung Broichweiden, Flur 42.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 11.02.2009 bis 12.03.2009, außer am 19.02.2009,

23.02.2009 und 24.02.2009, in der Stadtverwaltung

Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Planungs- und Vermessungsamt, 4. Etage,
Zimmer 447 a

während der Dienststunden:

Mo-Mi 8:00 – 12:00 u. 14:00 – 16:00 Uhr
Do 8:00 – 12:00 u. 14:00 – 17.45 Uhr
Fr 8:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09. April 2009** (einschließlich) bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln oder bei der Stadt Eschweiler Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verein
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in ande-

ren gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Eschweiler, 26.01.2009

Bertram
Bürgermeister

7

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 04. Februar 2009, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**A) Öffentlicher Teil**

- A 1 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Johannes Brosius durch den Bürgermeister
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 Genehmigung einer Niederschrift
- A 4 Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und Organen juristischer Personen sowie die Neuberufung von sachkundigen Bürgern
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 18.12.2008
- A 5 Kommunalwahl 2009;
Bestellung eines weiteren Bediensteten zum stellv. Wahlleiter
- A 6 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008/2009
Beitrittsbeschluss des Stadtrates zur Genehmigung des Landrates des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 18.12.2008
- A 7 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009
- A 8 Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 9 Neufassung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen
- A 10 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Eschweiler
- A 11 Auflösung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen
- A 12 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 166110101 Allgemeine Finanzwirtschaft, Kostenstelle 20000910, Sachkonto 5516 0100
Zinsaufwendungen für Liquiditätssicherungskredite in Höhe von 115.000,00 €
- A 13 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 166110101 Allgemeine Finanzwirtschaft, Kostenstelle 20000910, Sachkonto 5401 1000 Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO in Höhe von 109.105,25 €
- A 14 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2009 bei Produkt 11 538 02 01, Bez.: Entwässerung und Abwasserbeseitigung, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 5237 0400, Bez.: Aufwendungen für Gewährleistungsabnahmen an private Unternehmen in Höhe von 60.000 €
- A 15 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2009 bei Produkt 06 361 01 01, Bez.: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Kostenstelle 5100 0000, Sachkonto 5311 9100, Bez.: Zuweisungen und Zuschüsse für Ü3-Förderung in Höhe von 365.000,00 €
- A 16 a) Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
b) nachträgliche Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bei 063630101 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, Kostenstelle 5100 0000, Sachkonto 53320400 Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII in Höhe von insgesamt 422.600,00 €
- A 17 **Planungsangelegenheiten**
- A 17.1 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße –
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbechluss

A 18 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Vergabeangelegenheiten

B 1.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

B 1.2 Ausführung von Straßenunterhaltungsarbeiten im Stadtgebiet Eschweiler

B 2 Grundstücksangelegenheiten

B 2.1 Erwerb von Grundstücken

B 3 Anfragen und Mitteilungen

B 3.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 23. Jan. 2009

Bertram
Bürgermeister

8**Bekanntmachung**

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2009

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden zu den Öffnungszeiten der Schulsekretariate entgegengenommen im Zeitraum vom **02.02.2009 bis 27.02.2009 für die Hauptschulen Eschweiler Stadtmitte und Dürwiß, die Städt. Realschule Patternhof sowie das Städt. Gymnasium und die Liebfrauenschule.**

In der **Städt. Gesamtschule Eschweiler** werden Anmeldungen im Zeitraum vom **31.01.2009 bis 07.02.2009** entgegengenommen.

Eine spezielle Beratung zur Anmeldung in den einzelnen Schulen findet **ausschließlich** in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen statt:

Hauptschulen:**Gemeinschaftshauptschule Eschweiler- Dürwiß**

Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon:(02403) 505310

Mo.16.02.2009	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Di. 17.02.2009	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Mi. 18.02.2009	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Mi. 25.02.2009	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Do. 26.02.2009	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr. 27.02.2009	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

im Sekretariat der Schule.

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 02.02.09-13.02.09): Mo. u. Do. Vormittag, sowie Mi. Nachmittag.

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte

Jahnstraße 21, Telefon:(02403) 556510

Mo.16.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 17.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi. 18.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi. 25.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do. 26.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 27.02.2009	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im Sekretariat der Schule.

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 02.02.09-13.02.09): Mo. bis Fr. Vormittag, sowie Do. u. Fr. Nachmittag.

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule:

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegen genommen in der Zeit

Mi. 11.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 12.02.2009	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 13.02.2009	9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Sa. 14.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 16.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. 17.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi. 18.02.2009	9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

im Sekretariat der **Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 702820.**

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 02.02.09-10.02.09 u. 19.02.09-27.02.09):
Mo.-Fr. Vormittag.

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegen genommen in der Zeit

Sa. 31.01.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 02.02.2009	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Di. 03.02.2009	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. 04.02.2009	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 05.02.2009	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr. 06.02.2009	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Sa. 07.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Sekretariat der **Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611**

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegen genommen im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bi-lingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 506710**

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 02.02.09-06.02.09 u. 16.02.09-27.02.09):
Mo.-Fr. Vormittag.

Sa. 07.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 09.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. 10.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi. 11.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 12.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 13.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauenschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450**

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 02.02.09-06.02.09 u. 16.02.09-27.02.09):
Mo.-Fr. Vormittag.

Sa. 07.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 09.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. 10.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi. 11.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 12.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 13.02.2009	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 19. Januar 2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 9 Aufhebung der öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe
- 10 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 12.02.2009
- 11 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW
- 12 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 13 Ordnungsbehördl. Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- 14 Ordnungsbehördl. Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentl. Vergnügungsstätten
- 15 Ordnungsbehördl. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes anlässlich des Frühlingsstadtfestes am 05.04.2009, des Stadtfestes mit Autoschau und Handwerkermarkt am 06.09.2009 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 20.12.2009
- 16 6. Änderung des Bebauungsplanes Dürener Straße / Südstraße
- 17 Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 - Englerths Gärten -

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
11.02.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

18 Ordnungsbehördl. Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler

19 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

9

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 05.01.2009, Nr. 1/09, hat die Bezirksregierung Köln die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe zwischen dem Zweckverband Regioentsorgung West (ZEW) und der Stadt Eschweiler bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 14.01.2009

Bertram
Bürgermeister

10

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Bestellung von Schriftführern
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Nachbarschaftshilfe Eschweiler; Mündlicher Vortrag Frau Peters
- A 4 Statistik der VHS; Teilnahme an Deutschkursen 2007
- A 5 Termine Einbürgerungstest für das 1. Semester 2009
- A 6 Änderung § 27 GO NRW;

hier: Anträge der SPD- und Bündnis 90/Die Grünen-Landtagsfraktionen

- A 7 Vorbesprechung Folklorefest 2009
- A 8 Newsletter Migration und Bevölkerung
- A 9 Anfragen und Mitteilungen
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 30.01.2009

Zaman
Ausschussvorsitzender

11

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW ab dem 01. April 2009

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet ab dem 01. April 2009 haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung Ihrer Daten.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Melderegisterauskünfte, die schriftlich auf dem Postwege oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des MG NRW Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwah-

len oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Die dazu benötigten Vordrucke stehen Ihnen auf der städt. Homepage (www.eschweiler.de) als pdf.-Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie von dem betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 09.02.2009

Bertram
Bürgermeister

12

1. Änderungssatzung vom 04.02.2009

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst
der Stadt Eschweiler 29.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F.

der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 04.02.2009 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen :

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 274,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 237,00 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.02.2009

Bertram
Bürgermeister

13

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.02.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausnahmen

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

a) für die Nächte

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

jeweils bis 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;

b) für die stattfindende Indekirmes bis 24.00 Uhr in den Stadtteilen Eschweiler-Stadtmitte, Eschweiler-Ost, Bergrath und Nothberg.

Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht;

c) für die Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler

bis 01.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften können gemäß § 17 Abs. 1 e) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S.232) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG

§ 3 In-Kraft-Treten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

14

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.02.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

- a) für die Nächte

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

im gesamten Stadtgebiet;

- b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht;

- c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte

vom Samstag zum Sonntag
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag

im jeweiligen Stadtteil;

- d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2

Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:

- a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;
- b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes

(GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S.3418) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 außer Kraft.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

15

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes anlässlich des Frühlingsstadtfestes am 05.04.2009, des Stadtfestes mit Autoschau und Handwerkermarkt am 06.09.2009 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 20.12.2009

vom 05.02.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 04.02.2009 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Frühlingsstadtfestes, des Stadtfestes mit Autoschau und eines verkaufsoffenen Sonntags im Advent dürfen an den Sonntagen 05.04.2009, 06.09.2009 und 20.12.2009 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

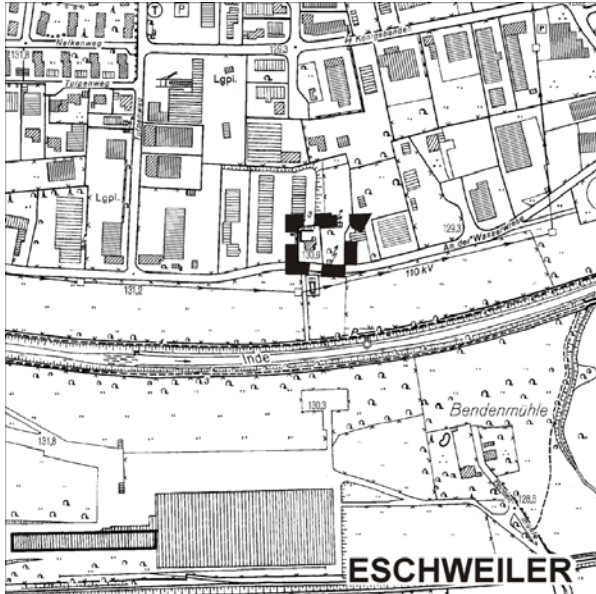
16

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 10.02.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.02.2009 die 6. Änderung des Bebauungsplanes – Dürener Straße/ Südstraße – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Königsbenden nördlich der Straße „An der Wasserwiese“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wenn sie nach § 241 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.02.2009

Bertram
Bürgermeister

17

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - vom 12.06.2008 auf-

18

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler
(Eschweiler Straßenverordnung)
vom 05.02.2009**

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 04.02.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch
 - a) Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Festhalten, aufdringliches Ansprechen, einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte oder Gesten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden);
 - b) Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus);

- c) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen);
 - d) das Grillen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Grillplätze;
 - e) das Lagern und Übernachten;
 - f) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten.
- (2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift „Papier und Abfälle“ an oder vor den Betrieben gut sichtbar anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände aufzusammeln. Die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler sind zu beachten.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
- a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - d) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - f) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegzuworfen und zurückzulassen;
 - g) Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation aufzubringen und einzuleiten. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist zudem sofort Meldung zu machen;
 - h) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 - i) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände

- (1) Das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen ist unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gewartet oder repariert werden. In Notfällen sind Reparaturen ausnahmsweise erlaubt.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.

§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7 Kinderspielplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Nicht gestattet sind zudem
 - a) das Mitführen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend),
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - e) das Zelten und Nächtigen,
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie

- h) das Rauchen.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und als Kinderspielplätze freigegebenen Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt. Die im Einzelfall vorhandenen Angaben auf den Hinweisschildern bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für Bolzplätze. Ausgenommen hiervon sind Abs. 2, Abs. 3 Ziff. d) sowie Abs. 4.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bössartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.
- (3) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und des Landeshundegesetzes NRW.

§ 9 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Regelungen der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungssatzung) bleiben bei notwendiger Inanspruchnahme öffentlicher Flächen vorbehalten. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder sonstige öffentliche Einrichtungen das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Platten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Anwohner und die Allgemeinheit dürfen durch ein Brauchtumsfeuer nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.
Ein Brauchtumsfeuer darf nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden, wenn vor allem aufgrund der Wetterlage oder sonstiger Umstände eine Gefährdung und / oder Belästigung gemäß Satz 1 zu befürchten ist.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Asche und sonstige Rückstände sind insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Feuer muss ausreichende Mindestabstände zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen sowie befestigten Wirtschaftswegen einhalten.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 10 Hausnummerierung

- (1) Der Eigentümer hat sein bebautes Grundstück auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Hausnummernschilder müssen gut lesbar und aus haltbarem Material sein.
- (4) Werden neue Hausnummern festgesetzt, darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar ist.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Verbot über das Mitführen von Glas im Bereich des Eschweiler Marktplatzes an Weiberfastnacht

Für den Zeitraum von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag), 9.00 Uhr, bis zum Karnevalsfreitag, 5.00 Uhr, ist das Mitführen von Glas (Glasflaschen und Trinkgläser) im gesamten durch Sperrgitter abgesperrten Bereich des Eschweiler Marktplatzes (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Dürener Straße, Schnellen-

gasse und Marktstraße) untersagt. Es ist zudem untersagt, Glas aus umliegenden Gaststätten in den Bereich des Marktplatzes zu verbringen.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c) die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 4 der Verordnung,
 - d) die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 5 der Verordnung,
 - e) das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 6 der Verordnung,
 - f) die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung,
 - g) die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung,
 - h) die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
 - i) die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung sowie
 - j) das Verbot über das Mitführen von Glas gemäß § 12 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 15 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler vom 15.11.2001 außer Kraft.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

19

Der Bürgermeister**Bekanntmachung vom 10.02.2009**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 14.01.2009, Az.: 35.2.11-07-114/08, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich den vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.06.2008 beschlossenen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler.

Im Auftrag
gez. Hoff

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Der Flächennutzungsplan liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447 a, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes

geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Flächennutzungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

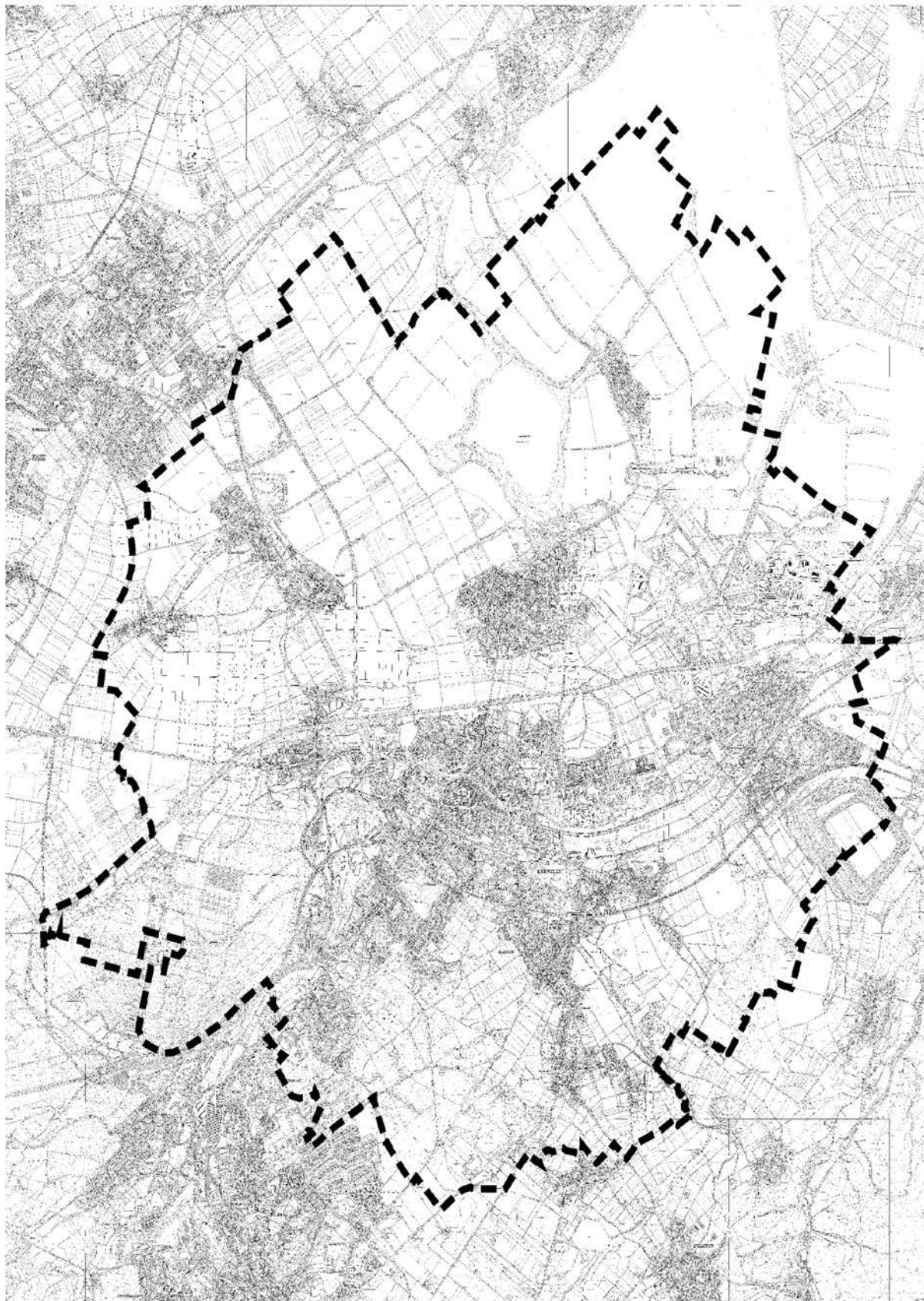
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung des Flächennutzungsplanes nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.02.2009

Bertram
Bürgermeister

STADT ESCHWEILER



**Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)**

Am Dienstag, 10. März 2009, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Haus Lesniak, Hücheln, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossen Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen des Stimmrechtes
3. Protokollverlesung der letzten Versammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Jagdpachtauszahlung
10. Verschiedenes

H.J. Heinen
(Vorsitzender)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

20 Öffentl. Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler VI - Lohn -

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
19.02.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

20

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler VI Lohn.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Raoul-Norbert Ritter**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30380, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.02.2009

Bertram
Bürgermeister

Am **Dienstag** den **17. März 2009** findet um
20.00 Uhr,

in der Gaststätte „Rinkens“, 52249 Eschweiler – Fronhoven, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler VI Lohn statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Jagdgenossenschaft Eschweiler VI Lohn vom 27. März 2008
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verteilung der Jagdpachteinnahmen
7. Verschiedenes

Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Eschweiler VI Lohn sind Eigentümer der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI Lohn gehören.

Eine rechtskräftige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen -, als auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass jeder Jagdgenosse den Nachweis der von ihm vertretenen Flächen führen muss.

Eschweiler, den 17.02.2009

gez. Der Vorstand

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 21 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009
- 22 Öffentliche Bekanntmachung Enteignungsverfahren gemäß §§ 85 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III - Hastenrath - Nothberg

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
03.03.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

21

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 541) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04. Februar 2009 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§ 1
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009 ist gemäß 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 08.02.2009 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser

Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04. Februar 2009

Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung und Ladung

Die Stadt Eschweiler benötigt für eine Straßenbaumaßnahme folgende Grundstücksfläche bzw. -teilfläche:

Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche, Am Hastenrather Fließ 4, groß 689 m² -beantragte Inanspruchnahme ca. 69 m²- eingetragen im Grundbuch von Eschweiler, Blatt 5038. Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Walter Tesch-Warkentin, Am Hastenrather Fließ 4, 52249 Eschweiler.

Die Stadt Eschweiler hat die Enteignung der o. a. Grundstücksteilfläche nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass v g. Grundstücksteilfläche für den vorgesehenen Zweck in der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs-

plans E 29 –Schwarzer Weg- festgesetzt ist und der freihändige Erwerb nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird hiermit anberaumt auf

**Mittwoch, den 22.04.2009, um 10.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Eschweiler,
Raum 2, Erdgeschoss,
Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler.**

Eine ggfs. notwendige Ortsbesichtigung wird im Anschluss an den Verhandlungstermin mit den Beteiligten durchgeführt.

Zu den Verhandlungsterminen werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigelegten Unterlagen können in meinem Dienstgebäude in Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer H 117, während der Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung empfiehlt sich, um die Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters sicherzustellen (Tel.: 0221/1473573).

Alle Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v. g. Grundeigentum oder eines das v. g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v. g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des v. g. Grundeigentums berechtigt oder die Benutzung beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei meiner Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. nicht zu der mündlichen Verhandlung über den Enteignungs-

antrag erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Von der Bekanntmachung des Verfahrens in der Stadt Eschweiler an bedürfen gemäß § 109 i. V. m. § 51 BauGB die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde:

1. Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
3. Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

Köln, den 24.02.2009
21/15.4.2-910/08-35-ga

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

gez. Gauler

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
Hastenrath – Nothberg**

Am Montag, dem 06. April 2009 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath, Quellstraße 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl eines Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
10. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächemehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, 25. Februar 2009

gez. J. Hillemacher gez. M Adamski
(Vorsitzender) (Geschäftsführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
06.03.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

23

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514 ff), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 24. Juni 2008 sowie Beitrittsbeschluss vom 04. Februar 2009 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2008** und **2009**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	2008	2009
Gesamtbetrag der Erträge auf	109.458.074 €	111.838.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	121.353.390 €	122.817.510 €

im **Finanzplan** mit

	2008	2009
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.626.074 €	108.770.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.108.390 €	116.887.410 €

	2008	2009
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.533.270 €	7.668.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.650.600 €	15.335.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird in **2008** auf **12.117.330 €** und in **2009** auf **7.666.600 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in **2008** auf **7.862.000 €** und in **2009** auf **2.837.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird in **2008** auf **11.895.316 €** und in **2009** auf **3.014.010 €** festgesetzt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird in **2009** auf **7.965.200 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird in **2008** auf **55.000.000 €** und in **2009** auf **60.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre **2008** und **2009** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf	391 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

§ 7

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8**Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu insgesamt 23 Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2008/2009).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget verbunden (Budget 22 und Budget 23 - Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten (kostenrechnenden Einrichtungen):
 - 02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst
 - 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
 - 11 538 02 01 – Entwässerung- und Abwasserbeseitigung
 - 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst
 - 13 553 01 01 – Friedhöfe

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2008/2009 der Stadt Eschweiler

Übersicht Budgetbildung

Budget 01 – Politische Gremien / Verwaltungsführung

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

01 111 01 01 – Politische Gremien
01 111 01 02 - Verwaltungsführung

Budget 02 – Gleichstellung

Budgetverantwortung: Frau Harzheim

01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 03 – Personalrat

Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink

01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

Budget 04 – Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung: Herr Darius

01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:
011110501 – 54990200 (Mitgliedsbeiträge)

Budget 05 – Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung Herr Rehahn

01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung
01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit
01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten
01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik

02 121 14 01 – Wahlen
02 121 14 02 - Statistik

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:
011110601 – 44110400 (Mietertrag Rathaus)
011110601 – 54412600 (Versicherungsanteil City-Center)

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr Schreiber

01 111 08 01 – Personaldienste
01 111 08 02 – Gesundheitsschutz

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:
011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)
011110801 – 54990200 (Mitgliedsbeiträge)

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Herr Wipperfürth

- 01 111 09 01 – Finanzmanagement
- 01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung
- 01 111 09 05 – Vollstreckung
- 01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

- 011110903 – 54990200 (Mitgliedsbeiträge)
- 011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 08 –Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Röhrig

- 01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
- 15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung
- 15 575 01 01 - Tourismus

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

- 011111202 – 44111200 (Miete städt. Notunterkunft Hüttenstraße)

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Herr Kamp

- 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

- 011111101 – 54990200 (Mitgliedsbeiträge)

Budget 10 – Ordnung

Budgetverantwortung: Herr Müller

- 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung
- 02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten
- 02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
- 02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten
- 02 122 10 02 – Personenstandswesen
- 02 126 15 01 – Brandschutz / Brandbekämpfung
- 02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen / Katastrophenschutz

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

- 021220701 – 52410100 (Beleuchtung, Strom)
- 021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
- 021261501 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 11 – Schulen

Budgetverantwortung: N.N.

- 03 211 01 01 Grundschulen
- 03 212 01 01 Hauptschulen
- 03 215 01 01 Realschule
- 03 217 01 01 Gymnasium
- 03 218 01 01 Gesamtschule
- 03 221 01 01 Schule für Lernbehinderte

- 03 241 01 01 Schülerbeförderung

03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

032110101 – 44110100 (Mieten und Pachten)
032110101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032120101 – 44110100 (Mieten und Pachten)
032120101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032150101 – 44110100 (Mieten und Pachten)
032150101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032170101 – 44110100 (Mieten und Pachten)
032170101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032180101 – 44110100 (Mieten und Pachten)
032180101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032210101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 54990200 (Mitgliedsbeiträge)

Budget 12 –Kultur

Budgetverantwortung: N.N.

04 250 01 01 Kulturveranstaltungen und –förderungen
04 263 01 01 Musikschule
04 272 01 01 Bibliothek

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

042500101 – 44110100 (Mieten und Pachten)
042500101 – 44870100 (Rückvergütung aus Getränkebezug)
042500101 – 52910600 (Honorar für städtische Veranstaltungen)
042500101 – 52911300 (Aufwendungen für die Beauftragung von Fremdfirmen)
042720101 – 54990200 (Mitgliedsbeiträge)

Budget 13 –Sport

Budgetverantwortung: N.N.

08 421 01 01 – Förderung des Sports
08 424 01 01 - Sportstätten
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
084210101 – 54990200 (Mitgliedsbeiträge)
084240102 – 44110100 (Mieten und Pachten)
084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)
084240102 – 46140000 (Zinserträge vom sonstigen öffentlichen Bereich)
084240102 – 52380100 (Kostenerstattung an übrige Bereiche)

Budget 14 – VHS

Budgetverantwortung: Herr Schmidt

04 271 01 01 VHS

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:

042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

Budget 15– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Effenberg

- 05 311 01 01 – Hilfen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit
- 05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
- 05 313 01 01 – Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
- 05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten
- 05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit

- 10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
- 10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung
- 10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:
053510102 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 16– Jugend

Budgetverantwortung: Herr Kaldenbach

- 06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit
- 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:
063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 17 – Bauverwaltung

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

- 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
- 01 111 1201 – Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement

Budget 18 – Hochbau / Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

- 01 111 12 03 – Technisches Gebäudemanagement
- 15 573 01 01 - Blaustein-See

Budget 19 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich

- 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung
- 09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
- 10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen
- 10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung

Budget 20 – Bauordnung und Umwelt

Budgetverantwortung: Herr Jopke

- 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht
- 10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich

12 541 01 01 – Gemeindestraßen
 12 541 01 02 – Verkehrliche Planung
 12 541 01 03 – Verkehrsanlagen
 12 542 01 01 – Kreisstraßen
 12 543 01 03 – Landstraßen
 12 544 01 04 – Bundesstraßen
 12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser
 13 551 01 01 – Öffentliches Grün
 13 554 01 01 – Natur und Landschaft
 13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft
 13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau
 14 561 01 01 - Umweltschutz

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen:
 125410103 – 52410100 (Beleuchtung, Strom)

Budget 22 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung – Herr Schreiber

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51.

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

Budget 23 – Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung – Herr Wipperfürth

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2008 / 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2008 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Kreises Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 18.12.2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **06.03.2009 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW** während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags und donnerstags	von 08.30 bis 12.00 Uhr von 14.00 bis 17.45 Uhr
----------------------------------------------------	----------------------------------------------------

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich aus.

Eschweiler, den 05.03.2009

Bertram
 Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 24 Wahlrecht zur Europawahl 2009 für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- 25 Bodenrichtwerte für baureifes Land und landwirtschaftliche Nutzflächen
- 26 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herr Chen, Guole
- 27 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herr Mingkang, Gao
- 28 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herr Ding, Zhongping
- 29 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 26.03.2009
- 30 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 30.08.2009
- 31 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herr Dieter Horst Engels

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
18.03.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

24

Bekanntmachung

Wahlrecht zur Europawahl 2009 für Staatsangehörige der übrigen Mitglieds- staaten der Europäischen Union

Am **07.06.2009** findet die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
3. nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem übrigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Um das Wahlrecht in der Stadt Eschweiler ausüben zu können, müssen Unionsbürger, die in Eschweiler leben, in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler erfolgt **bei erstmaliger Eintragung nur auf Antrag**. Dieser Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen. Entsprechende Antragsformulare sind beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Foyer, Zimmer 13, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler kostenlos erhältlich.

Der Antrag muss dem Wahlamt der Stadt Eschweiler **bis spätestens 17.05.2009** ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.

Später eingehenden Anträgen kann nicht mehr entsprochen werden.

Für Unionsbürger, die bereits aufgrund eines solchen Antrages für die Europawahlen 1999 oder 2004 in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler eingetragen worden sind, ist ein erneuter Antrag nicht mehr erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17.05.2009 beim Wahlamt der Stadt Eschweiler auf einem Formblatt beantragen, nicht im hiesigen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Europawahlen, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen bis einschließlich 1994 in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler eingetragen worden und haben 1999 oder 2004 keinen erneuten Antrag gestellt, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl einen erneuten Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen. Im eigenen Interesse sollten sich Unionsbürger beim Wahlamt der Stadt Eschweiler erkundigen, ob ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis für sie erforderlich ist.

Das Wahlamt befindet sich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Foyer, Zimmer 13, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Für weitergehende Fragen stehen die Mitarbeiter/innen des Wahlamtes natürlich gerne zur Verfügung.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören,

von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Eschweiler, den 05.03.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

25

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Januar 2009 für das Stadtgebiet von Eschweiler ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 18.03.2009 bis 17.04.2009 bei der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 407, während der Dienststunden

montags - mittwochs
von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags
von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2009 kostenfrei im Internet einzusehen. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßenname und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informatio-

nen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (so genanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Zollernstr. 10, Aachen (Kreishaus Zimmer A 1013 - A 1016) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 27. Februar 2009
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen

gez. Littek-Braun
Vorsitzende

Eschweiler, 10. März 2009

Bertram
Bürgermeister

26

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Die an Herrn **Chen**, Guole, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung gemäß §§ 1,4,5,14,15,16,17,19 und 20 Ordnungsbehördengesetz -OBG- vom 13.05.1990 (GV.NW.S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S. 201), kann durch den Schuldner zu Aktenzeichen 507-0970-507 beim **Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Fachstelle Wohnungshilfe, Zimmer 175, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,**

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz –LZG-NRW wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können

Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 06.03.2009

Bertram
Bürgermeister

27

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-)

Die an Herrn **Mingkang, Gao**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung gemäß §§ 1,4,5,14,15,16,17,19 und 20 Ordnungsbehördengesetz –OBG- vom 13.05.1990 (GV.NW.S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S. 201), kann durch den Schuldner zu Aktenzeichen 507-6960-507 beim **Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Fachstelle Wohnungshilfe, Zimmer 175, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,**

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG-NRW wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 06.03.2009
Bertram
Bürgermeister

28

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Die an Herrn **Ding, Zhongping**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung gemäß §§ 1,4,5,14,15,16,17,19 und 20 Ordnungsbehördengesetz –OBG- vom 13.05.1990 (GV.NW.S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S. 201), kann durch den Schuldner zu Aktenzeichen 507-3006-507 beim **Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Fachstelle Wohnungshilfe, Zimmer 175, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,**

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz –LZG-NRW wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 06.03.2009

Bertram
Bürgermeister

29

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 26. März 2009, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 Wahl einer/s Technischen Beigeordneten
- A 4 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und dem Organ einer juristischen Person;
 - a) Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 11.02.2009
 - b) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 05.03.2009
- A 5 Vertretung der Stadt in Organen einer juristischen Person; hier: Schreiben des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 19.01.2009
- A 6 Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler hier: 1. Änderungssatzung
- A 7 Ausbauplanung für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 2013
- A 8 Mitgliedschaft in dem neu zu gründenden Verein Grünmetropole e.V.
- A 9 Konjunkturpaket II
- A 10 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 11 537 01 01 – Bez.: Abfallbeseitigung -, Kostenstelle 6310 0000, Sachkonto 52910000 – Bez.: Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen in Höhe von 223.908,18 € - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 11 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 011111201 – Bez.: Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement -, Kostenstelle 6000 0000, Sachkonto 52410200 –

Bez.: Heizung für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 120.000,00 €
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –

- A 12 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 125410101 – Bez.: Gemeindestraßen -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 52210130 – Bez.: Ausbau Kreisverkehr Langwahn – für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 211.439,55 € - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 13 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 94.500,00 € bei Produktsachkonto 06 363 01 01-5232 0100; Bez.: Hilfe für junge Menschen und ihre Familien - Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger gem. §§ 89 ff SGB VIII; Kostenstelle 51000000 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 14 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 63.500,00€ bei Produktsachkonto 125410101-0911002 Bez.: Erschließung Baugebiet südl. Verkeskopf, IV08AIB - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 15 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bzw. einer überplanmäßigen Auszahlung für das Haushaltsjahr 2009 bei Kostenstelle 6600 0000; Sachkonto 0911 0002; Bez.: Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, Produkt 125410101, Bez.: Gemeindestraßen IV08AIB032 Umgestaltung nördl. Moltkestraße (VE) in Höhe von 5.000,00 € IV08AIB034 2. BA Marienstraße (VE) in Höhe von 396.602,73 € IV08AIB035 2. BA Neustr. mit Kopfplatz Marienstr. (VE) in Höhe von 236.000,00 € und Produkt 125420101, Bez.: Kreisstraßen

IV08AIB060 Ausbau Langwahn,
Röthgener Str., Stich (VE) in Höhe
von 650.000,00 €
und Produkt 125460101, Bez.:
Parkplätze/Parkhäuser
IV08AIB062 P&R-Anlage Weisweiler
(euregiobahn) (Auszahlung) in Höhe
von 300.000,00 €

A 16 Anfragen und Mitteilungen

A 16.1 Haushaltssatzung für die Haushalts-
jahre 2008/2009

hier: aktueller Verfahrensstand
(u.a. auch Maßnahmen aus
dem Konjunkturpaket II)

A 16.2 Finanzielle Mehrbelastung der
Kommunen durch das Kinderbil-
dungsgesetz (KiBiz);

hier: Antrag der CDU-
Stadtratsfraktion vom
20.01.2009

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 2 Aufwandsentschädigung für die Mit-
glieder der Wehrleitung der Freiwilli-
gen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

B 3 Personalangelegenheiten

B 3.1 Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

B 4 Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Personalentwicklung bei der Stadt
Eschweiler (ViP)

B 4.2 Unterrichtung des Rates gem. § 113
Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 13. März 2009

Bertram
Bürgermeister

30

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 30.08.2009

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GV.NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 8. ÄndVO vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Foyer, derzeit Zimmer 13, während der Dienststunden montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998, S. 454 ff., ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (nach dem 21.07.2008), die Bewerber für die

Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 29.08.2008) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
 - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:
 - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,

- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 45** (fünfundvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 45 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat bzw. Städteregionsrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.
5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler können ab sofort, spätestens bis zum

13. Juli 2009, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Foyer, Zimmer 13 eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 20 vom 29.08.2008 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verlegung des Wahltermins auf den 30.08.2009 Nominationsversammlungen nicht wiederholt werden müssen.

Wahlvorschlagsträger haben jedoch die Möglichkeit der erneuten Einberufung, wobei diese Entscheidung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Wahlvorschlagsträger liegt. Sofern in solchen Fällen Wahlvorschläge bereits eingereicht wurden, können diese durch die Vertrauenspersonen zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 12.03.2009
Der Wahlleiter

Rehahn

31Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Dieter Horst Engels, zuletzt
wohnhafte Keltensstraße 14, 50996 Köln, der-
zeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete
Bescheid über Grundbesitzabgaben vom
09.01.2009, Debitoren-Nr.
2586320-0100-1 kann von dem Steuerpflich-
tigen

beim Bürgermeister der Stadt
Eschweiler,
Amt für Finanzen - Steuerabteilung-
Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mittei-
lung an dem Tag als zugestellt, an dem seit
dem Tage des Aushängens bzw. der Be-
kanntmachung zwei Wochen verstrichen
sind.

Eschweiler, den 13.03.2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 32 1. Änderungssatzung vom 31.03.2009 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
- 33 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (LZG NRW) Herrn Johannes Marell
- 34 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (LZG NRW) Herrn Manuel Bamberger
- 35 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (LZG NRW) Frau Anja Manuela Wald
- 36 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (LZG NRW) Frau Bertha Kohl

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI - Lohn -

Jagdпacht auszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2009

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
01.04.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

32

1. Änderungssatzung vom 31.03.2009

zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2008

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 26.03.2009 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Arbeitsverwaltung,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,

- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- h) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
- i) ein gem. § 27 GO NRW gewähltes Mitglied des Ausländerbeirates, das aus dessen Mitte gewählt wird. Ist anstelle eines Ausländerbeirates mit Genehmigung des Innenministeriums ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet, kann aus deren Mitte ein Mitglied entsandt werden, welches nicht gleichzeitig Ratsmitglied ist.
- j) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 31.03.2009

Bertram
Bürgermeister

33

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Johannes Marell, zuletzt wohnhaft Aachener Straße 161 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 09.01.2009, Debitoren-Nr. 5019823-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt
Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 18.03.2009

Bertram
Bürgermeister

34

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Manuel Bamberger, wohnhaft Preyerstraße 53, 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid vom 09.01.2009, Debitoren-Nr. 1969110-0300 konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann von dem Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 18.03.2009

Bertram
Bürgermeister

35

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Anja Manuela Wald, wohnhaft Auf der Heide 41, 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid vom 09.01.2009, Debitoren-Nr. 5019085-0300 konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann von der Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt
Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 18.03.2009

Bertram
Bürgermeister

36

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Bertha Kohl, wohnhaft Wilhelmshöhe 7, 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid vom 09.01.2009, Debitoren-Nr. 1198769-0300 konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann von der Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt
Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 18.03.2009

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI – Lohn –

Bekanntmachung

Der Vorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI – Lohn – gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI – Lohn – hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 17.03.2009 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 6,00 € je ha bejagbarer Fläche auszuzahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI – Lohn -, Herrn Hubert Mock, Tannenhof-Dürwiß in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Tel.: 02403 / 54748, Fax: 02403 / 54746

E-Mail: Hubert.Mock@gmx.de

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 19.03.2009

Der Vorstand

Bekanntmachung

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 10.03.2009.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen nur schriftlich in der Zeit

vom 01.04.2009 bis 01.05.2009

bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft Herrn Franz-Wilhelm Balden, Bongarder Hof in 52249 Eschweiler, unter Angabe der Bankverbindung anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Erwerb und Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug Herrn Balden nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden verfallen zugunsten der Jagdkasse.

H.J. Heinen
(Vorsitzender)

- Dienstag, 12.05.2009, 17.30 Uhr,
Sportausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Donnerstag, 14.05.2009, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 27.05.2009, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 28.05.2009, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Dienstag, 16.06.2009, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich -
- Mittwoch, 17.06.2009, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 18.06.2009, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 24.06.2009, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2009

- Donnerstag, 02.04.2009, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 30.04.2009, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 37 Öffentl. Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63
- Dürener Straße / Südstraße -
- 38 Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Deponie Warden -
- 39 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
(LZG NRW) Herr Maxim Bogdan

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
08.04.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

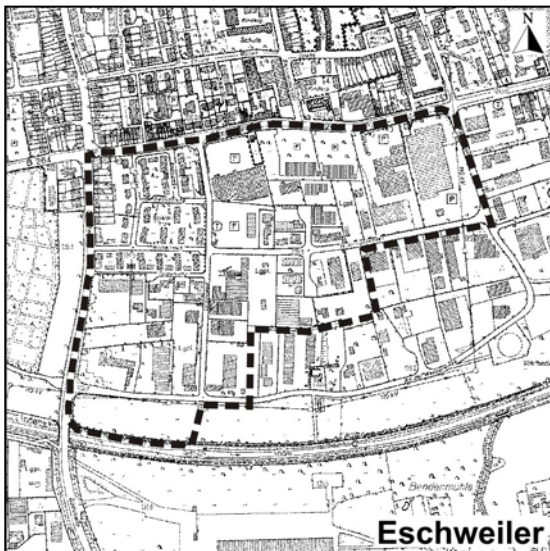
37

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.04.2009 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße – gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler-Ost zwischen der Dürener Straße und der Inde. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße – liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Altlastensituation, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Baugrundverhältnisse) in der Zeit

vom 20.04.2009 bis 20.05.2009

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zim-

mer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße – abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße – stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße –, Stadt Eschweiler (März 2009)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 06.04.2009

Bertram
Bürgermeister

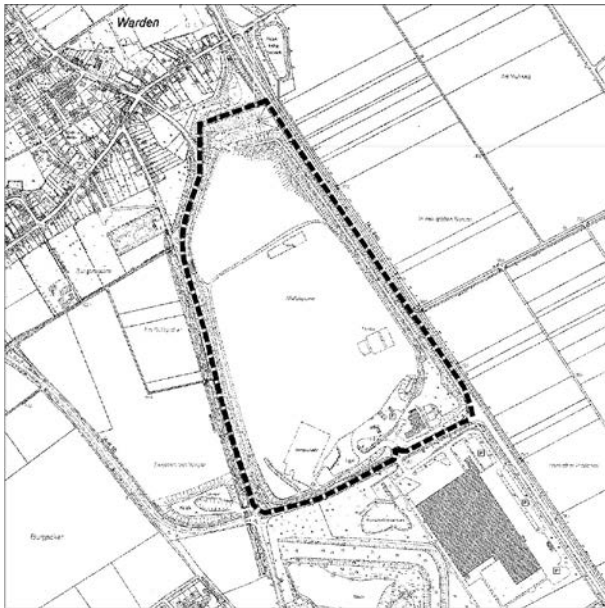
38

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.04.2009 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Deponie Warden - beschlossen.

Das Plangebiet betrifft das Deponiegelände nördlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 06.04.2009

Bertram
Bürgermeister

39

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Maxim Bogdan**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt
- Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.04.2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Öffentl. Bekanntmachung nach § 31 b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 112 Landeswassergesetz über das Überschwemmungsgebiet der Inde
- 41 Öffentl. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
- 42 Öffentl. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Kirchberg
- 43 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Herr Michael Vieten

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
21.04.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

40

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 54.1.12.1-Id

Nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Inde von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Inde auswirkt, und zwar in der Zeit

vom **29.04.2009 bis 28.05.2009**
einschließlich

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **25.06.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 448, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das

Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese entscheiden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem die Entscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem ortsüblich, in dem Bereich in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 02.04.2009
Im Auftrag

gez. Vesper

41

**Bekanntmachung der
Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(1.3)-3**

Die enwor – energie und wasser vor ort GmbH hat mit Antrag vom 25.03.2009 gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung beantragt, Grundwasser in einer Menge bis zu 1,641 Mio. m³/a zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung soll aus vier Brunnen HB3, HB4, HB5 und HB6 auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 77, Flurstücke 32 und 36 (HB3 und HB4) und Gemarkung Eschweiler,

Flur 79, Flurstück 58 (HB5) sowie Gemarkung Eschweiler, Flur 76, Flurstück 48 (HB6) erfolgen. Die beantragte Entnahmemenge beträgt insgesamt max.:

270 m³/h
6.000 m³/d
1.641.000 m³/a.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge soll sich wie folgt auf die vier Brunnen verteilen: Die Förderung von Grundwasser aus den zwei Brunnen HB3 und HB4 beträgt jeweils max.:

90 m³/h
2.160 m³/d
788.400 m³/a.

Die Förderung von Grundwasser aus den Brunnen HB5 und HB6 beträgt jeweils max.:

45 m³/h
1.080 m³/d
394.200 m³/a.

Zurzeit besteht eine bis zum 31.12.2009 befristete Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG in Höhe von 1,641 Mio. m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom **29.04.2009 bis 28.05.2009**
einschließlich

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **25.06.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 448, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der

mündlichen Verhandlung entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 06.04.2009

Im Auftrag

gez. Vesper

42

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Kirchberg
Az. 33.05.01 – 11 93 2 H.**

Aachen, den 15.04.2009
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Durch die Änderungsbeschlüsse 1 - 5 vom 19.02.2001, 19.10.2004, 26.04.2007, 20.02.2008 und 21.11.2008 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg
aus der Flur 1 die Flurstücke 79 und 135
aus der Flur 4 die Flurstücke 6, 7, 8, 18, 20/1, 25/1, 26, 43/1, 45/9, 54/17, 55/19, 58/22, 59/23, 60/24, 63/34, 64/44, 88/28, 89/32, 90/40, 91/41, 92/37, 93/37, 95 bis 101, 104 bis 111, 119, 120, 136, 140 bis 143 und 150
aus der Flur 5 die Flurstücke 23 bis 32, 33/1, 35/1, 35/2, 36, 38/1, 40, 41, 43/1, 44/1, 46/1, 49/1, 53/1, 54 bis 64, 76, 77, 82 bis 87, 88/1, 99, 101/1, 103/1, 109, 110, 135/50, 139/80, 140/80, 141/81, 148/80, 153/113, 158/74, 163/51, 164/51, 171/42, 174/43, 186, 227 bis 235, 237 und 252

aus der Flur 6 die Flurstücke 119, 120, 122, 132, 173, 174 bis 176, 233, 262/198, 263/199, 290/226, 298/188, 300/225, 301/225, 370, 373, 375 bis 377, 379, 380, 382, 383, 386 bis 388

Gemarkung Bourheim

aus der Flur 1 das Flurstück 78/1

aus der Flur 2 die Flurstücke 1, 10, 20, 91, 92, 300, 387

aus der Flur 4 die Flurstücke 16, 96, 97, 102

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven

aus der Flur 7 die Flurstücke 14, 110, 211, 870, 871

aus der Flur 4 die Flurstücke 16, 102

aus der Flur 24 die Flurstücke 2, 15, 17 bis 19, 21, 87, 98

aus der Flur 25 die Flurstücke 63 bis 73

aus der Flur 27 die Flurstücke 43 und 48 bis 51

aus der Flur 28 die Flurstücke 1, 11, 50

Gemarkung Langweiler

aus der Flur 8 das Flurstück 81

Gemarkung Pattern II

aus der Flur 8 die Flurstücke 1, 2/1, 2/4, 2/5, 23/1, 23/2, 32, 37, 38, 44

Gemarkung Niedermerz

aus der Flur 14 die Flurstücke 6, 7

Gemeinde Titz

Gemarkung Titz

aus der Flur 49 das Flurstück 23

Gemeinde Inden

Gemarkung Altdorf

aus der Flur 1 die Flurstücke 19, 58/1 und 60/1

aus der Flur 3 die Flurstücke 2, 200, 201, 207, 321 und 322

aus der Flur 4 die Flurstücke 137

aus der Flur 6 die Flurstücke 56, 58, 59, 61, 63, 75/1, 149, 150/1, 160, 195, 215, 226/1, 228/1, 230 bis 234, 238/1, 294, 295, 304, 305

aus der Flur 7 die Flurstücke 91/1, 103/1, 117/1, 129, 133

aus der Flur 8 die Flurstücke 36, 65, 95/1, 102

aus der Flur 9 die Flurstücke 116, 454 bis 457, 461, 462, 468, 470, 503, 505, 535

aus der Flur 10 die Flurstücke 164 und 165

aus der Flur 12 die Flurstücke 13/2, 13/3, 13/4, 14, 120, und 146
 aus der Flur 13 die Flurstücke 190, 192 bis 197, 208, 223, 237, 286, 295, 301, 303
 aus der Flur 14 die Flurstücke 14 bis 18

Gemarkung Schophoven
 aus der Flur 14 die Flurstücke 7/1
 aus der Flur 18 die Flurstücke 215

Gemarkung Inden
 aus der Flur 2 das Flurstück 98
 aus der Flur 4 die Flurstücke 412, 414, 427
 aus der Flur 5 die Flurstücke 16/2, 17/1, 26/1, 171/1, 172/1, 188/22, 189/25, 253/29, 387, 390, 391, 422 bis 425, 427 bis 431, 445, 446, 513, 519, 527 und 528
 aus der Flur 6 die Flurstücke 233, 277, 345
 aus der Flur 8 das Flurstück 359

Gemarkung Lamersdorf
 aus der Flur 2 das Flurstück 171
 aus der Flur 3 die Flurstücke 1, 2, 3, 63 und 221
 aus der Flur 11 die Flurstücke 30, 34, 45, 60, 61, 64, 68, 71, 74, 79 und 149
 aus der Flur 24 die Flurstücke 60 und 66

Gemarkung Lucherberg
 aus der Flur 3 das Flurstück 67/2

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn
 aus der Flur 1 die Flurstücke 186 bis 199,
 aus der Flur 4 das Flurstück 145
 aus der Flur 17 das Flurstück 144
 aus der Flur 28 die Flurstücke 16 bis 20, 24
 aus der Flur 30 das Flurstück 30

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahress-teuergesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), innerhalb einer Frist von 3 Monaten

nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

unter Angabe des Az. 33.05.01 – 11 93 2 – mit dem Zusatz Änderungsbeschlüsse 1 - 5 anzu-melden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Orlowski

43

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Michael Vieten, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12369,

kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.04.2009

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath – Nothberg

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 06.04.2009 wird an die Jagdgenossen des Jagdbezirktes Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die im Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglicher Berichtigung des Jagdkartasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuführen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher
Quellstraße 112
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 07.04.2009

gez. J. Hillemacher gez. M. Adamski
(Vorsitzender) (Geschäftsführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

44 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern

45 Europawahl 2009 - Barrierefreie Wahllokale -

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
30.04.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

44

Europawahl 2009 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern

Am 07.06.2009 findet die Europawahl statt.

Rund 42.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei den letzten Wahlen bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler auch für die Europawahl 2009 wieder einen besonderen Service an.

In der Zeit vom **04.05.2009 bis 03.06.2009** haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Ausstellung eines Wahlscheines und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Auf der Startseite der Städt. Homepage www.eschweiler.de wird hierfür eine entsprechende Info eingestellt, über die dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Minuten Zeit und eine gültige E-Mail-Adresse, über die er erreichbar ist.

Für den Online-Antrag steht ein Vordruck im verschlüsselten HTML-Format zur Verfügung. Die Daten werden nach Eingabe dann online an das städtische Wahlamt weitergeleitet und dort bearbeitet.

Für weitergehende Fragen steht das Wahlamt der Stadt Eschweiler natürlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Karpus, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Telefon: 02403 - 71683.

Eschweiler, 24.04.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

45

Europawahl 2009 – Barrierefreie Wahllokale

Das Wahlamt der Stadt Eschweiler hat die Wahllokale im Stadtgebiet für die Europawahl am 07.06.2009 auf ihre barrierefreie Zugänglichkeit für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlnutzer überprüft.

Ziel war es, Wahllokale zu benennen, in denen mobilitätseingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, ihre Stimme –alternativ zur Briefwahl- direkt abgeben zu können.

Im nachfolgenden sind die Kriterien aufgeführt, die für die Zuordnung der einzelnen Wahllokale zugrunde gelegt wurden.

Kriterien für die Einstufung der Gebäude bzw. Wahlräume

1. barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 6 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 90 cm.

2. eingeschränkt barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 8 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 80 cm.

3. mit Hilfe zugängliche Wahllokale

Der Zugang hat eine Schwelle die bis zu 18 cm hoch ist bzw. hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 25 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 70 cm.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Anlage beigefügt.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Tel.: 71683 oder 71682.

Eschweiler, 28.04.2009

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Verzeichnis der Wahllokale:

Anlage

Wahlbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38	barrierefrei
0200 – Eschweiler-West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3	barrierefrei
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13	mit Hilfe erreichbar
0500 – Eschweiler Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36	barrierefrei
0600 – Eschweiler Ost II	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15	barrierefrei
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7	barrierefrei
0800 – Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7	barrierefrei
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstr.	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0902 – Sonderwahlbezirk	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Joh.-Neuman- Str. 4	barrierefrei
1000 – Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus (Seniorenzent- rum) Am Burgfeld 9	barrierefrei
1100 – Röthgen-West	Pastor-Zohren-Haus (Pfarrsaal) Am Burgfeld 9	barrierefrei
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten Lollipop Alte Rodung 100	mit Hilfe zugänglich
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60	barrierefrei
1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12	barrierefrei
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13	barrierefrei
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92	eingeschränkt barrierefrei
1600 – Nothberg	Kindergarten der Pfarre St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15	mit Hilfe zugänglich
1700 – Has- tenr./Scherpens./Volkenr.	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6	mit Hilfe zugänglich
1801 – Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8	barrierefrei
1802 – St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Str. 7	mit Hilfe zugänglich
1900 – Kinzweiler II/Hehlrath	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15	barrierefrei

2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3	barrierefrei
2100 – Dürwiß II	Turnhalle GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16	barrierefrei
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2	barrierefrei
2202 – Neu-Lohn/Fronhoven	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5	barrierefrei
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2	eingeschränkt barrierefrei
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206	mit Hilfe zugänglich
2500 – Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9	barrierefrei

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009
- 47 Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Stadt Eschweiler
- 48 Planfeststellungsverfahren für die Deponie der RWE Power AG in Eschweiler-Neu-Lohn
- 49 Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Aachener Land“ (Nord) an der BAB A 4 auf dem Gebiet der Städte Eschweiler und Würselen (Kreis Aachen)

Hinweisbekanntmachungen

Neue Wahllokale

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
14.05.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

46

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird in der Zeit **vom 18. bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Mittwoch	von 8.30 - 15.30 Uhr,
Freitag	von 8.30 - 12.00 Uhr,

Donnerstag, 21.05.2009	Feiertag (Christi Himmelfahrt); Rathaus ist geschlossen.
------------------------	-------------------------------------------------------------

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Aachen

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises
oder
durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 oder bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 17. Mai 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 22. Mai 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 13 oder Zimmer 14, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, dem 06.06.2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen amtlichen Stimmzettel,
2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 30.04.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

47

Wahlbekanntmachung

1. Am **07. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von 08.30 – 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 – 17.45 Uhr,
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr.

Wahlbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe, Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude), Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörike-Schule, Eduard-Mörike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum, Marienstraße 7
0901 Gebiet Sportzen- trum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0902 Sonderwahlbezirk Alten- und Pflege- heime	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Straße 4
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus, Seniorenzentrum, Am Burg- feld 9
1100 Röthgen-West	Pastor-Zohren-Haus, Pfarrsaal, Am Burgfeld 9
1200 Waldsiedlung/ Pumpe	Kindergarten „Lollipop“, Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule, Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule, Friedrichstraße 12
1400 Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath, Weierstr. 13
1500 Bergrath-Süd/ Bohl	Kath. Grundschule Bohl, Bohler Straße 92
1600 Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 15
1700 Hastenrath/ Scherpenseel/ Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus, Hamicher Weg 6
1801 Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstraße 8
1802 St. Jöris	Kindergarten, Merzbrücker Straße 7
1900 Hehlrath/Kinz- weiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15

Wahlbezirke	Wahlräume
2000 Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß, Nagelschmiedstr. 3
2100 Dürwiß II	Turnhalle GHS Dürwiß, Konrad-Adenauer-Str. 16
2201 Dürwiß III	Festhalle Dürwiß, Stresemannstraße 2
2202 Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn, Domtalweg 5
2300 Weisweiler I	Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2
2400 Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule, Hühelner Straße 206
2500 Weisweiler III	Jugendheim St. Severin, Severinstraße 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009, 12.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 4	Café Downstairs
Briefwahlvorstand 5	Zimmer 374

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreisesoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Europawahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zu Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 06.05.2009

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

48

Planfeststellungsbeschluss für die Firma RWE Power AG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.3)-01/08

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – wird folgende Zulässigkeitsentscheidung vom 13.05.2009 öffentlich bekanntgemacht:

1. Hiermit wird der von der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln mit Antrag vom 07.03.2008 eingereichte Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Kraftwerksabfalldeponie in Eschweiler-Neulohn gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit den unter Abschnitt I.7. angeordneten Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Einzelfall oder teilweise im Rahmen der Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, oder sie sich nicht durch Rücknahme, Zusagen der Antragstellerin oder anderweitig erledigt haben.
3. Der Sonderbetriebsplan Tagebau Inden 2007/04 vom 31.10.2007, zugelassen durch die Bezirksregierung Arnsberg am 15.02.2008 (Az.: I 5-1.3-2007-04), wird hiermit zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
4. Die wasserrechtliche Entscheidung nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur Herstellung der Gewässer im Planfeststellungsbereich wird hiermit erteilt.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die RWE Power AG.

Der festgestellte Plan umfasst die unter Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 13.05.2009, Az.: 52.21.1-(1.3)-01/08 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertssteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klägers/der Klägerin versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Auslegung:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, Naturschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen und wurde unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit seiner Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 4 VwVfG NRW für zwei Wochen vom

28.05.2009 bis einschließlich 10.06.2009

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
Dezernat 52, Zimmer K 404
50667 Köln

Zeiten:

Montag bis Freitag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

b) Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 Zimmer 448
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Zeiten:
 Montag bis Mittwoch
 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag
 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr

Freitag
 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

a) Gemeinde Inden
 Der Bürgermeister
 Zimmer 22
 Rathausstr. 1
 52459 Inden

Zeiten:
 Montag bis Mittwoch
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o.a. Stellen möglich.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, 13.Mai 2009
 Im Auftrag
 gez. Seitz

49
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Aachener Land“ (Nord) an der BAB A 4 auf dem Gebiet der Städte Eschweiler und Würselen (Kreis Aachen)

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin im o.g. Planfeststellungsverfahren findet am

**Mittwoch, 03.06.2009,
 ab 10.00 Uhr,**

beim Landesbetrieb Straßenbau NRW,
 Außenstelle Aachen im Raum 57/58,
 1. Etage, Karl-Marx-Allee 220,
 52066 Aachen

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Eschweiler, 12.05.2009

Bertram
 Bürgermeister

Eschweiler, den 30. April 2009

Europawahl am 07. Juni 2009

Am 07. Juni 2009 wird das Europäische Parlament gewählt.

Das Stadtgebiet Eschweiler wurde hierfür in insgesamt 29 Wahlbezirke unterteilt; die Adresse des jeweiligen Wahllokales ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen.

Gegenüber der letzten Wahl wurden aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten einige Änderungen vorgenommen:

Der **Wahlraum** für den Wahlbezirk **1000 (Röthgen-Ost)** wird nicht im in der Kath. Grundschule Röthgen, sondern im **Pastor-Zohren-Haus (Seniorenzentrum), Am Burgfeld 9** eingerichtet.

Der **Wahlraum** für den Wahlbezirk **1100 (Röthgen-West)** wird nicht im in der Kath. Grundschule Röthgen, sondern im **Pastor-Zohren-Haus (Pfarrsaal), Am Burgfeld 9** eingerichtet.

Der **Wahlraum** für den Wahlbezirk **2500 (Weisweiler III)** wird nicht im Schützenheim St. Sebastianus, Lindenallee 15 sondern im **Jugendheim St. Severin, Severinstr. 9** eingerichtet.

Um entsprechende Beachtung am Wahltag wird gebeten.

gez.
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 50 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 51 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 52 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 18.06.2009
- 53 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 24.06.2009
- 54 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herrn Leszek Skrzypcak
- 55 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herrn Marcel Diederich

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis Oktober 2009

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
17.06.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

50

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2009** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	261-262	Thoennessen
01	276-277	Zander
02	160-161	Fabere
03	107-108	Moonen
05	124-125	Amft
05	130-131	Silbernagel
05	132-133	Wipperfürth

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	133-135	Steffens
01	179	Schöngens
01	198-199	Reuter

02	186-187	Müller
02	189	Reimann
02	197-198	Kappes
02	201-202	von Meer
02	235	Zimmermann
03	005-006	Schmitz
03	064-065	Pütz
03	087-089	Schmitz
06	165-166	Zillessen
09	103	Vahsen
09	113	Dresen
09	118-119	Zierner
09	120-121	Flintrop
09	148-149	Gutt

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	022-023	Bongartz
03	065-066	Krüttgen
03	109-110	Hürtgen
03	145-147	Joußen
03	211-212	Grond

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	032-033	Mainz
01	040-040a	Conzen
01	116-117	Kugel
01	129-130	Lammertz
01	131a-131b	Breuer

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	039	Dickmeis
01	043	Stiel
01	057-058	Freialdenhoven
01	081-082	Latz/Becker
01	086-087	Vaßen
01	214	Gehlen
01	221-222	von Meer
01	238-239	von Meer
02	089-090	Theissen
02	165-166	Schlösser

Friedhof Nothberg

Feld Nr. Grabstätte

01	173-174	Heinen
01	175-176	Lahaye
02	119-120	Fuß
02	193	Brandt
02	227-228	Brandt
03	115-116	Esser

Friedhof Röhe

Feld Nr. Grabstätte

01	063-064	Krausen
02	084-086	Weihrauch
02	144	Bringmann
02	164-165	Hompesch
03	070-071	Kratz
04	129-130	Haselbeck
05	020-021	Engels

Friedhof St. Jöris

Feld Nr. Grabstätte

01	028-029	Hilgers
----	---------	---------

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

01	025-026	Horriar
03	007-008	Breuer
03	019	Ellinghoven
03	124-125	Kretsch
04	018-019	Schell
04	072-073	Eichelmann
04	084	Federau
04	085-086	Adolphs
04	120-121	Remmy
04	132-133	Christ
05	034	Bobsien
05	044-045	Biergans
06	097-098	Lübke
07	064-065	Fritsche
07	087-088	Leibinnes
07	092-093	Schaffrath

08	012-013	Stein
10	003-004	Vieth
10	069-070	Neumann
12	004-005	Müller
12	087-088	Liesegang
14	044-045	Demuth
14	064-065	Bringmann
15	001-002	Horriar
16	011-012	Lützeler
20	001-002	Lenzen
21	019-020	Küpper
21	031-032	Breuer
21	053-054	Kern
21	088-089	Klein
	KWG18/007	Nießen
	KWG18/012	Eichler
	KWG18/019	Kobstädt
	KWG18/020	Schmitz

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

01	124-125	Mauermann
02	096-097	Schoenen
02	146-147	Frantzen
02	152	Tönnes
03	072	Schillings
03	143-144	Gill
04	023-024	Reisgen
04	031-032	Rommerskirchen
04	063	Huth
04	064	Bardenheuer
04	241-242	Schröteler
04	244a-244b	Roßbroich
05	069-070	Hodapp
05	082-083	Burscheid
06	147-148	Kravcar
07	059-060	Bracht
07	081-082	Steinborn
07	119-120	Cosler
07	123-124	Gran
07	125-126	Rommerskirchen

UW07-i/024 Krehla

Eschweiler, den 22.05.2009

Bertram
Bürgermeister

51

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i.V.m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 enden die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2008**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf dem städt. Friedhof in Dürwiß, bis zum 31.12.1984 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1978 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Neu Lohn und Röhe bis zum 31.12.1963 bestattet wurden.
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1978 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1978 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1988 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **31.07.2009** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 22.05.2009

Bertram
Bürgermeister

52

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 18. Juni 2009, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Berufsbezogene Sprachförderung
- Mündlicher Vortrag -
- A 3 Vorstellung des Amtes Seniorenbeauftragter
- Mündlicher Vortrag -
- A 4 Sachstandsmitteilung Folklorefest
- Mündlicher Bericht –
- A 5 Newsletter Migration und Bevölkerung
- A 6 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 03.06.2009

Zaman
Ausschussvorsitzender

53

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und Entlastung des Bürgermeisters
- A 4 Prüffähiger Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler zum 01.01.2007
- A 5 Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter)
- A 6 Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Eschweiler
- A 7 Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes;
hier: Klage gegen Kreis Aachen vor dem Verwaltungsgericht Aachen
- A 8 Förderung studentischer Praktika bei der Stadt Eschweiler
- A 9 Schaffung von weiteren Kindergartenplätzen im Stadtteil Dürwiß;
hier: a) Dachausbau des Kindergartens Grünstr.
b) Neubau eines Kindergartens
- A 10 Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf der Sportanlage „Am Maxweiher“, Kinzweiler;
hier: Antrag der Sportfreunde 1919 Hehlrath e.V. vom 06.04.2009
- A 11 Weitere Vergünstigungen für Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Eschweiler
- A 12 Weitere Beteiligung der Stadt Eschweiler am Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011

- A 13 Aufnahme weiterer Gesellschafterkommunen in die Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH
- A 14 Neuaufstellung des Landesabfallplanes – Planungs- und Investitionssicherheit für die Müllverbrennungsanlage Weisweiler
hier: Resolution des Rates der Stadt Eschweiler an die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
- A 15 Erweiterung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder verschiedener Unternehmen um beratende Mitglieder;
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 25.05.2009
- A 16 Bürgeranregungen gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW
a) Energie-Vision für die Stadt Eschweiler – 100% erneuerbare Energien
b) Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V.;
hier: Antrag „Die Linke“, Ortsverband Eschweiler, vom 25.11.2008
- A 17 Konjunkturpaket II;
hier: Sachstandsbericht
- A 18 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Investitionen im Rahmen des „Konjunkturpaket II“
- A 19 Baumaßnahme Städt. Gymnasium
- A 20 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 0111 11203, Bez.: Technisches Gebäudemanagement, Sachkonto 0911 0002, Bez.: Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, IV08AIB071, Bez.: OGATA Bergrath in Höhe von 80.000,00 €
- A 21 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 12 541 01 01; Bez.: Gemeindestraßen, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 0911 0002; Bez.: Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, IV09AIB024 Erneuerung Treppenanlage Brauhausstraße für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 60.000,00 €
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- A 22 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 166110101 -Bez.: Allgemeine Finanzwirtschaft -, Kostenstelle 2000 0910, Sachkonto 54011000 - Bez.: Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO - für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 120.000 €
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- A 23 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Haushalt 2009 bei Produkt 01 111 12 02, Bez.: Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Kostenstelle 2300 0000, Sachkonto 0411 0002, Bez.: Zugang GUB Infrastruktur, IV08GUB003, Bez.: Grund und Boden Infrastrukturvermögen, für den Erwerb von Liegenschaften für die P+R Anlage am euregiobahn-Haltepunkt Weisweiler in Höhe von 77.500,00 €
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- A 24 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2009 bei Produkt 063630101, Bez.: Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, Kostenstelle 51000000, Sachkonto 53320100, Bez.: Tagespflege gem. § 23 SGB VIII in Höhe von 145.000 €
- A 25 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 01 111 12 03 -Bez.: Technisches Gebäudemanagement-, Kostenstelle 6010 0000, Sachkonto 5211 0110 - Sanierungsmaßnahmen zur Senkung von Energieverbräuchen - in Höhe von 127.794,00 €
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- A 26 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen

- Aufwendungen/Auszahlungen bei a) Produkt 11 538 02 01, Bez.: Entwässerung und Abwasserbeseitigung, Sachkonto 5235 0000, Bez.: Erstattungen für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 116.409,40 € b) Produkt 11 538 02 01, Bez.: Entwässerung und Abwasserbeseitigung, Sachkonto 5233 0000, Bez.: Erstattungen für Aufwendungen von Zweckverbänden in Höhe von 136.980,00 € und c) Produkt 13 551 01 01 Öffentliches Grün, Sachkonto 5235 0000, Bez.: Erstattungen für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 75.631,00 €
- A 27 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2009 bei Produkt 09 511 01 01 - Räumliche Planung und Entwicklung -, Kostenstelle 61000000, Sachkonto 53118300, Bez.: Zuschuss Fassadensanierung Eschweiler-Ost, in Höhe von 354.500,00 €
- A 28 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Haushalt 2009 bei Produkt 11 538 02 01 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 09110002 - Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau -, IV07AIB064 - Kanalsanierung Hehlrather- und Reuleauxstraße, in Höhe von 790.000,00 €
- A 29 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bzw. einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2009 bei Produkt 12 541 01 01 - Gemeindefstraßen -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 09110002 - Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau -, IV08AIB032 - Umgestaltung nördliche Moltkestraße zwischen Marienstraße und Kaiserstraße, in Höhe von 215.000,00 € (Auszahlung) sowie bei Produkt 12 541 01 01 - Gemeindefstraße-, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 09110002 - Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau -, IV08AIB035 - 2. BA Umgestaltung Neustraße mit Kopfplatz Marienstraße -, in Höhe von 280.000,00 € (VE)
- A 30 Widmung der Erschließungsanlage im Bereich des Bebauungsplans Nr. 195 – Konkordiastraße – für den öffentlichen Verkehr;
hier: Straße Stich im Bereich des ehemaligen Dohmen-Geländes, Gemarkung Eschweiler, Flur 43, Nr. 705
- A 31 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Ichenberg“ im Bebauungsplangebiet Nr. 129 – Ichenberg – von Odilienstraße bis Vereinsstraße und Widmung für den öffentlichen Verkehr
- A 32 Teileinziehung eines Teilstückes der Josefstraße nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 33 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Josefstraße
hier: Satzungsbeschluss
- A 34 **Planungsangelegenheiten**
- A 34.1 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße –
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 35 Anfragen und Mitteilungen
- A 35.1 Bau eines Jugend- und Vereinsheims für den Spielmannszug Hehlrath 1920
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- B 2 Wirtschaftsplan 2009 der Entwicklungsgesellschaft Indeland
- B 3 Bestellung der/des Schulleiterin/Schulleiters gem. § 61 Schulgesetz für das Land NRW i.d.F. des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006

B 4 Vergabeangelegenheiten

B 4.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

B 4.2 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

B 5 Grundstücksangelegenheiten

B 5.1 Verkauf einer Teilfläche aus einem städt. Grundstück

B 6 Fachmarktzentrum Auerbachstraße

B 7 Anfragen und Mitteilungen

B 7.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

B 7.2 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 12.06.2009

Bertram
Bürgermeister

54

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Leszek Skrzypcak**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/ 30372, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit demTage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.05.2009

Bertram
Bürgermeister

55

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Marcel Diederich**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30402, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit demTage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.06.2009

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis Oktober 2009

		Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	16.07.2009, 17.30 Uhr, Wahlausschuss, Rathaus, Raum 2	Donnerstag, 08.10.2009, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	26.08.2009, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal	Mittwoch, 28.10.2009, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
		- Änderungen vorbehalten -
Dienstag,	01.09.2009, 17.30 Uhr, Wahlausschuss, Rathaus, Raum 8	
Mittwoch,	02.09.2009, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal	
Dienstag,	08.09.2009, 17.30 Uhr, Sozial- und Seniorenausschuss, Rathaus, Raum 7	
Mittwoch,	09.09.2009, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7	
Mittwoch,	16.09.2009, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal	
Dienstag,	22.09.2009, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7	
Mittwoch,	23.09.2009, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -	
Dienstag,	29.09.2009, 17.30 Uhr, Wahlausschuss, Rathaus, Raum 8	
Mittwoch,	30.09.2009, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bau- ausschuss, Rathaus, Ratssaal	
Donnerstag,	01.10.2009, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal	
Dienstag,	06.10.2009, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal	
Mittwoch,	07.10.2009, 17.30 Uhr, Stadtrat,	

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 56 Aufforderung der Wehrpflichtigen
- 57 3. Änderung des Bebauungsplanes Dürener Straße / Südstraße
- 58 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 - Zum Blaustein-See -
- 59 Widmung der Erschließungsanlage "Stich" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiastraße -
- 60 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Ichenberg" - von Odilienstraße bis Vereinsstraße -
- 61 Widmung der Erschließungsanlage "Ichenberg" von Odilienstraße bis Vereinsstraße
- 62 Teilweise Einziehung eines ca. 30 m langen öffentl. Straßenteilstückes der Josefstraße
- 63 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße"

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
01.07.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

56

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume

01.01. – 31.03.1991, 01.04. – 30.06.1991,
01.07. – 30.09.1991
und 01.10. – 31.12.1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1991, 01.04. – 30.06.1991, 01.07. – 30.09.1991 und 01.10. – 31.12.1991, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Eschweiler
- Bürgerbüro -
Zimmer 24
52249 Eschweiler

Öffnungszeiten:

Montags	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	8:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der

Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 16.06.2009

Bertram
Bürgermeister

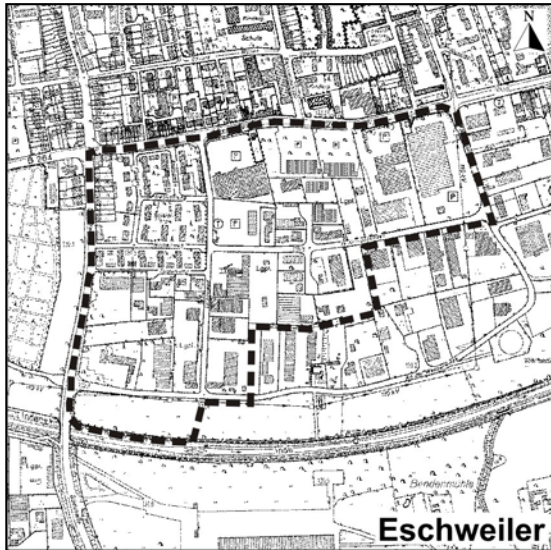
57

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 29.06.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes – Dürener Straße / Südstraße – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler-Ost zwischen der Dürener Straße und der Inde. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

58

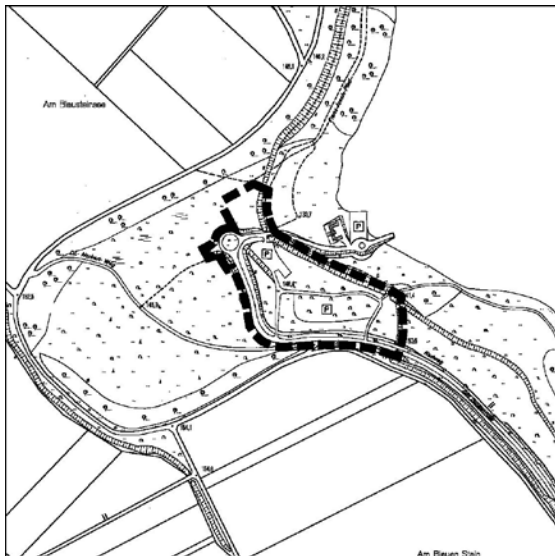
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See – vom 12.06.2008 beschlossen und gleichzeitig die erneute Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich vom Blaustein-See nördlich des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz, Immissionsschutz, Bergbau, Niederschlagswasserbeseitigung, Landschafts- und Naturschutz, Grundwasser) in der Zeit

vom 10.08.2009 bis 10.09.2009

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - abgegeben werden. Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Artenschutzbeitrag, Dr. R. Raskin – Büro für Landschaftsplanung und angewandte

Ökologie, Aachen, August 2008 sowie Ergänzung vom Mai 2009

- Schalltechnisches Gutachten, Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH, Mai 2009

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

59

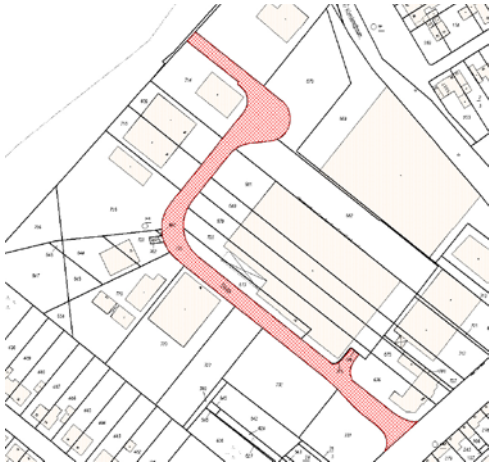
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Stich“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 195 – Konkordiastraße – (abzweigender Seitenarm der Straße Stich im Bereich des ehemaligen Dohmen-Geländes) für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 195 – Konkordiastraße - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 43, Nr. 705, das der Erschließungsanlage „Stich“ im Bereich des ehemaligen Dohmen-Geländes dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraßen eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

60

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Ichenberg“ – von Odilienstraße bis Vereinsstraße -.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 129 – Ichenberg – ausgewiesene Erschließungsanlage „Ichenberg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 31 Nr. 965) – von Odilienstraße bis Vereinsstraße - ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

61

Bekanntmachung

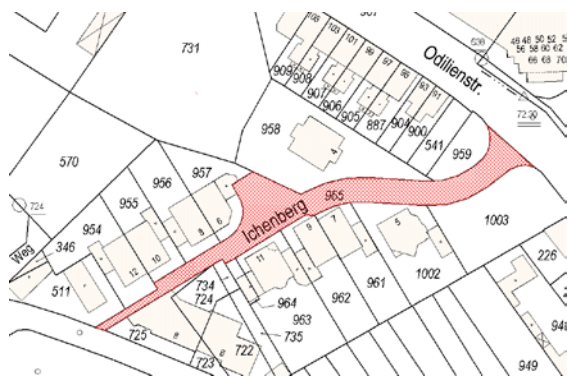
über die Widmung der Erschließungsanlage „Ichenberg“ – von Odilienstraße bis Vereinsstraße – für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 129/1. Änderung – Ichenberg - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 31, Nr. 965, das der Erschließungsanlage „Ichenberg“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die vorgenannte Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 4a) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11.1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der derzeit gültigen Fassung eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

62

Teilweise Einziehung eines ca. 30 m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw..

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossen, das ca. 30 m lange Teilstück der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw., von Neustraße in Richtung Hompeschstraße, welches im Zuge der Umgestaltung zur Fußgängerzone ausgebaut wurde, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) -in der jeweils geltenden Fassung- teilweise einzuziehen.

Hierdurch soll ein verkehrssicherer und ruhiger Geschäfts- und Einkaufsbereich ohne Störungen und Belästigungen durch den Durchgangsverkehr auch für dieses Teilstück erreicht werden. Der Verkehr zu den Anliegern für Lieferfahrzeuge und für städt. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge soll, wie in der übrigen Fußgängerzone, an den Werktagen

von 07.00 Uhr bis 10,00 Uhr,
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
und

von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

63

zugelassen werden.

Das Vorhaben der teilweisen Straßeneinziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der öffentlichen Straßenteilfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage des öffentlichen Straßenteilstückes ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 310, 3. Etage, montags – mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 310, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße" -von Hompeschstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone- vom 29.06.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV. NRW. S. 13), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße" -von Hompeschstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 %.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 64 Erste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- 65 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herrn Ekrem Tatari
- 66 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 16.07.2009
- 67 Bekanntmachung über die Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler zur Kommunalwahl am 30.08.2009
- 68 Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
- 69 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
08.07.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

64

**Erste Änderungsverordnung
vom 25.06.2009**

zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.02.2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingstreffes am 05.04.2009, des Stadtfestes mit Autoschau und Handwerkermarkt am 06.09.2009 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 20.12.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 24.06.2009 verordnet:

Artikel 1

In § 1 wird das Datum "06.09.2009" durch das Datum "30.08.2009" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.02.2009 wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 25.06.2009

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Ekrem Tatari**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12385, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt
- Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2009

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 16. Juli 2009, 17.30 Uhr, tritt in Raum 8 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
2. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 30.08.2009
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 30.08.2009
5. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Michael Noichl (SPD)
 Martin Scholz (SPD)
 Agnes Zollorsch (SPD)
 Othmar Krauthausen (CSL)
 Frank Kortz (CDU)
 Franz-Dieter Pieta (Grüne)

Stellvertretende Beisitzer:

Olaf Paul (SPD)
 Monika Medic (SPD)

Peter Gartzen (SPD)
 Wolfgang Peters (CDU)
 Erika Lennartz (CSL)
 Wilhelm Schürmann (Grüne)

Eschweiler, 03.07.2009
 Der Stadtkämmerer
 als stellv. Wahlleiter

Knollmann

67

**Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 30.08.2009****Eintragung von EU-Bürgern in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler, die von der Meldepflicht befreit sind**

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Wahlgebiet Eschweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 09.08.2009** wird der Wahlberechtigte schriftlich –durch Übersendung der Wahlbenachrichtigungskarte- benachrichtigt, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 23 Meldegesetz sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 14.08.2009** einen Antrag auf Eintragung in

das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Zimmer 13, Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler.

Eschweiler, 30.06.2009
 Stadt Eschweiler
 Der Stadtkämmerer
 als stellv. Wahlleiter

Knollmann

68

Bekanntmachung

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) - a. F. -

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.06.2009 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO - a. F. - die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 am 24.06.2009 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.06.2009 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO - a. F. - des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

In seiner Sitzung am 16.06.2009 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht vom 25.01.2009 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen im Bericht einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfefaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO - a. F. - in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht stehen einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs
 und freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

und
 donnerstags 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 02.07.2009

Bertram
 Bürgermeister

69

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (a. F.) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushalts- ansätze 2006 €	Jahresrechnung 2006 €	darin enthalten: Einnahme-/ Ausgabereste €
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	117.822.000,00	124.535.065,36	9.811.604,96
Vermögenshaushalt	30.978.000,00	22.822.030,94	279.933,96
insgesamt	148.800.000,00	147.357.096,30	10.091.538,92
	Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	117.822.000,00	123.492.257,66	350.459,11
Vermögenshaushalt	30.978.000,00	22.822.030,94	2.762.453,36
insgesamt	148.800.000,00	146.314.288,60	3.112.912,47

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2006 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW (a. F.)

vom 09. Juli 2009 bis 17. Juli 2009

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 02. Juli 2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 70 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
- Michael Vieten -
- 71 Führung der L 238 n (Variante 1 im
Linienbestimmungsverfahren
- 72 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern
- 73 Wahlraum für den Wahlbezirk 1100 (Röthgen-West)
- 74 Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 30.08.2009
- 75 Kommunalwahl 2009 - Barrierefreie Wahllokale
- 76 Zugelassene Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl und die
Ratswahl in der Stadt Eschweiler am 30.08.2009
- 77 Bekanntmachung über die Stimmbezirke und
Sonderstimmbezirke
- 78 Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der
Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
22.07.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

70

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Michael Vieten**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung mit Zahlungsaufforderung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12369, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.07.2009

Bertram
Bürgermeister

71

Bezirksregierung Köln
Az.: 61/32.01.02 – L 238 n

BEKANNTMACHUNG

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat gem. § 37 (3) StrWG NRW mit Erlass vom 08. Juni 2009; Az.: III A 1 - 52-01/238.5 der im beigefügten Lageplanausschnitt als L 238 n III. BA bezeichneten Führung der L 238 n (Va-

riante 1 im Linienbestimmungsverfahren) zugestimmt.

Die Bezirksregierung Köln hat am 02. Juli 2009 diese Linienführung bestimmt.

Diese Führung ist damit der weiteren Planung des Neubaus der L 238 n zwischen Pumpe und Steinfurt zugrunde zu legen.

Diese Information erfolgt gemäß § 37 (5) StrWG NRW vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) geändert durch Artikel 4 des 2. Modernisierungsgesetzes (2. ModernG) vom 09. Mai 2000 zuletzt geändert durch Art. 3 UVP-ÄndRL-Umsetzungsg vom 04. Mai 2004.

Im Auftrag

gez. Plaszczyk

72

Kommunalwahl 2009

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern

Am 30.08.2009 findet die Kommunalwahl statt.

Rund 45.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei den letzten Wahlen bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler auch für die Kommunalwahl 2009 wieder einen besonderen Service an.

In der Zeit vom 27.07.2009 bis 26.08.2009 haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Ausstellung eines Wahlscheines und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Auf der Startseite der Städt. Homepage www.eschweiler.de wird hierfür eine entsprechende Info eingestellt, über die dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Mi-

nuten Zeit und eine gültige E-Mail-Adresse, über die er erreichbar ist.

Für den Online-Antrag steht ein Vordruck im verschlüsselten HTML-Format zur Verfügung. Die Daten werden nach Eingabe dann online an das städtische Wahlamt weitergeleitet und dort bearbeitet.

Für weitergehende Fragen steht das Wahlamt der Stadt Eschweiler natürlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Karpus, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Telefon: 02403 - 71683.

Eschweiler, 08.07.2009
Stadt Eschweiler
Der Stadtkämmerer
als stellv. Wahlleiter

Knollmann

73

Kommunalwahl am 30.08.2009

Am 30. August 2009 findet die Kommunalwahl statt.

Das Stadtgebiet Eschweiler wurde hierfür in insgesamt 29 Stimmbezirke unterteilt; die Adresse des jeweiligen Wahllokales ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen.

Gegenüber der letzten Wahl wurden aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten einige Änderungen vorgenommen:

Der **Wahlraum** für den Wahlbezirk **1100 (Röthgen-West)** wird nicht im Pastor-Zohren-Haus (Pfarrsaal), Am Burgfeld 9, sondern im **Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Str. 4** eingerichtet.

Um entsprechende Beachtung am Wahltag wird gebeten.

Eschweiler, den 08.07.2009
Der Stadtkämmerer
als stellv. Wahlleiter

Knollmann

74

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 30.08.2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 15 Kommunalwahlordnung in der Zeit vom 10. bis 14.08.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag bis Mittwoch	von	8.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	von	8.30 - 17.45 Uhr,
Freitag	von	8.30 - 12.00 Uhr.

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 14.08.2009 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13, (Erdgeschoss), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (26.07.2009) hier mit Hauptwohnung gemeldet sind und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 09. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis werden solche Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag (26.07.2009) bis zum 16. Tag vor der Wahl (14.08.2009) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 14.08.2009) versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28. August 2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 13, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

1. je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgrau), die Stadtratswahl (weiß), die Städteregionsratswahl (hellblau) und die Städteregionstagswahl (orange),
2. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 13.07.2009
Stadt Eschweiler
Der stellv. Wahlleiter

Rehahn

75

Kommunalwahl 2009 – Barrierefreie Wahllokale

Das Wahlamt der Stadt Eschweiler hat die Wahllokale im Stadtgebiet für die Kommunalwahl am 30.08.2009 auf ihre barrierefreie Zugänglichkeit für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlnutzer überprüft.

Ziel war es, Wahllokale zu benennen, in denen mobilitätseingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, ihre Stimme –alternativ zur Briefwahl- direkt abgeben zu können.

Im nachfolgenden sind die Kriterien aufgeführt, die für die Zuordnung der einzelnen Wahllokale zugrunde gelegt wurden.

Kriterien für die Einstufung der Gebäude bzw. Wahlräume

1. barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 6 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 90 cm.

2. eingeschränkt barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 8 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 80 cm.

3. mit Hilfe zugängliche Wahllokale

Der Zugang hat eine Schwelle die bis zu 18 cm hoch ist bzw. hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 25 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 70 cm.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Anlage beigefügt.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Tel.: 71683 oder 71682.

Eschweiler, 08.07.2009

Stadt Eschweiler
Der Stadtkämmerer
als stellv. Wahlleiter

Knollmann

Verzeichnis der Wahllokale:

Anlage

Stimmbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38	barrierefrei
0200 – Eschweiler-West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3	barrierefrei
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13	mit Hilfe erreich- bar
0500 – Eschweiler Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36	barrierefrei
0600 – Eschweiler Ost II	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15	barrierefrei
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7	barrierefrei
0800 – Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7	barrierefrei
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstr.	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0902 – Sonderwahlbezirk	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Joh.-Neuman-Str. 4	barrierefrei
1000 – Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus (Seniorenzentrum) Am Burgfeld 9	barrierefrei
1100 – Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Joh.-Neuman-Str. 4	barrierefrei
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten Lollipop Alte Rodung 100	mit Hilfe zugäng- lich
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60	barrierefrei
1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12	barrierefrei
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13	barrierefrei
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92	eingeschränkt barrierefrei
1600 – Nothberg	Kindergarten der Pfarre St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15	mit Hilfe zugäng- lich
1700 – Has- tenr./Scherpens./Volkenr.	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6	mit Hilfe zugäng- lich
1801 – Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8	barrierefrei
1802 – St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Str. 7	mit Hilfe zugäng- lich
1900 – Kinzweiler II/Hehlrath	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15	barrierefrei
2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3	barrierefrei

2100 – Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16	barrierefrei
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2	barrierefrei
2202 – Neu-Lohn/Fronhoven	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5	barrierefrei
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2	eingeschränkt barrierefrei
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206	mit Hilfe zugäng- lich
2500 – Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9	barrierefrei

76

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl und die Ratswahl in der Stadt
Eschweiler am 30.08.2009

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 16.07.2009 folgende Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl und die Ratswahl in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

Wahl- vor- schl. Nr.	Name	Beruf	Ge- burts- jahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wähler- gruppe
-------------------------------	------	-------	-----------------------	------------	---------	-------------------------------

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

1	Bertram, Rudi	Kommunalwahlbeamter	1955	Eschweiler	Am Goldberg 4 52249 Eschweiler	SPD
2	Dr. Herzog, Christoph	Technischer Angestellter	1967	Eschweiler	Von-Humboldt-Straße 24 52249 Eschweiler	CDU
4	Pieta, Gabriele	Lehrerin	1955	Eschweiler	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler	GRÜNE
6	Borchardt, Albert	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	Haus Palant 0 52249 Eschweiler	DIE LINKE

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Bewerber/innen im Wahlbezirk 1

1	Zollersch, Agnes	Sozialberaterin	1951	Eschweiler	Nickelstraße 107 52249 Eschweiler	SPD
2	Braun, Jörg	Dipl. Ing. / Sachver- ständiger	1970	Eschweiler	Aachener Straße 318G 52249 Eschweiler	CDU
3	Olbrich, Christian	Dipl.-Ingenieur	1947	Münster / Westf.	Am Burgbusch 7 52249 Eschweiler	UWG
4	Beckmann, Petra	Lehrerin	1960	Wuppertal	Am Burgfeld 27 52249 Eschweiler	GRÜNE

5	Krieger, Hans-Jürgen	Dipl. Betriebswirt	1966	Eschweiler	Aachener Straße 185 52249 Eschweiler	FDP
---	----------------------	--------------------	------	------------	-----------------------------------------	-----

Bewerber/innen im Wahlbezirk 2

1	Löhmman, Stephan	Diplom Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	Vulligstraße 37 52249 Eschweiler	SPD
2	Casel, Ute	Steuerberaterin	1958	Krefeld-Hüls	Herrenfeldchen 4D 52249 Eschweiler	CDU
3	Ruhmann, Anna	Versicherungskauf- frau	1963	Kozuchow	Pümpchen 15 52249 Eschweiler	UWG
4	El-Beily, Anni	Dozentin	1961	Eschweiler	Indestraße 69 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Riedl, Patrick	Student	1985	Frechen	Aachener Straße 211 52249 Eschweiler	FDP
6	Dunkel, Markus	Kaufmann f. Spe- ditions- u. Logistik- dienstleistung	1986	Aachen	Vulligstraße 6 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 3

1	Liebchen, Oliver	Student	1982	Eschweiler	Zehnthofstraße 42 52249 Eschweiler	SPD
2	Dondorf, Norbert	Geschäftsführer	1951	Eschweiler	Hehlrather Straße 5A 52249 Eschweiler	CDU
3	Waltermann, Man- fred	Mineralölkaufmann	1938	Köln	Königsbenden 18 52249 Eschweiler	UWG
4	Kreuer, Jürgen	Industriemeister	1966	Eschweiler	Bourscheidtstraße 6 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Göbbels, Ulrich	Dipl.-Ing. (Oberstu- dienrat)	1951	Eschweiler- Dürwiß	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler	FDP

Bewerber/innen im Wahlbezirk 4

1	Klinkenberg, Kristina	Selbstständige	1973	Aachen	Peilsgasse 1 52249 Eschweiler	SPD
2	Müller, Marc	Diplom Immobilien- wirt (DIA)	1975	Stolberg/Rhld.	Liebfrauenstraße 6 52249 Eschweiler	CDU
3	Götting-Grubisic, Sil- via	Hotelfachfrau	1968	Eschweiler	Wollenweberstraße 2 52249 Eschweiler	UWG
4	Paul, Horst	Mediengestalter	1954	Hamburg	Kochsgasse 22 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Fernholz, Stephan	Kaufm. Angestellter	1967	Eschweiler	Dürener Straße 110 52249 Eschweiler	FDP
6	Sauren, Karl-Josef	KFZ-Meister	1942	Aachen	Jülicher Straße 82 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 5

1	Beckers, Heinz	Diplom Verwaltungs- wirt	1953	Aachen	Gartenstraße 115 52249 Eschweiler	SPD
2	Peters, Wolfgang	Betriebswirt	1951	Stolberg	An Wardenslinde 1A 52249 Eschweiler	CDU
3	Mertens, Wolfgang	Informatiker	1951	Aachen	Dürener Straße 323 52249 Eschweiler	UWG
4	Büschbell, Silke	Friseurin	1970	Eschweiler	Von-Kleist-Straße 7 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Göbbels, Dagmar	Oberstudienrätin	1950	Bochum-Wat- tenscheid	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler	FDP
6	Fremgens, Gerd	Techniker	1949	Aachen	Im Rott 14 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 6

1	Weidenhaupt, Helen	Lehrerin	1954	Janesville	Allensteiner Straße 10 52249 Eschweiler	SPD
---	--------------------	----------	------	------------	--------------------------------------------	-----

2	Brosius, Johannes	Gärtner	1951	Eschweiler-Dürwiß	Dürener Straße 403 52249 Eschweiler	CDU
3	Stuhlsatz, Marion	Kochhilfe	1966	Eschweiler	Königsbenden 18 52249 Eschweiler	UWG
4	Kol, Abdurrahman	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1959	Ermenek	Dürener Straße 351 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Weßels, Dorothea	Lehrerin	1949	Braunschweig	Stettiner Straße 20 52249 Eschweiler	FDP
6	Dittrich, Andreas	Sozialarbeiter	1958	Hamm	Am Schlemmerich 15 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 7

1	Lindner, Edeltraud	Angestellte	1951	Eschweiler-Weisweiler	Martin-Luther-Straße 35 52249 Eschweiler	SPD
2	Grafen, Renée	Diplom-Ingenieur	1954	Eschweiler	Bergrather Straße 28 52249 Eschweiler	CDU
3	Van Norden, Heio	Lehrer a. D.	1939	Münster	Neusener Straße 64 52249 Eschweiler	UWG
4	Paul, Maike	Schülerin	1989	Eschweiler	Kochsgasse 22 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Poensgen, Rene	Unternehmer	1980	Eschweiler	Nothberger Straße 68 52249 Eschweiler	FDP
6	Hausmann, Elvira	Rentnerin	1946	Arnsberg	Nothberger Straße 28 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 8

1	Kämmerling, Stefan	Bankkaufmann	1976	Eschweiler	Englerthstraße 10 52249 Eschweiler	SPD
2	Farkas, Árpád	Rechtsanwalt	1974	Boppard	Hompeschstraße 31 52249 Eschweiler	CDU
3	Müller, Hubert	Industriekaufmann	1936	Eschweiler	Heinrichsweg 71 52249 Eschweiler	UWG
4	Schürmann, Wilhelm	Grabungstechniker	1955	Eschweiler	Englerthstraße 1 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Hasenbein, Swen	Flugsicherheitsfachkraft	1981	Eschweiler	Friedensstraße 13 52249 Eschweiler	FDP

Bewerber/innen im Wahlbezirk 9

1	Könnicke, Dieter	Rentner	1948	Mechernich	Dürener Straße 375 52249 Eschweiler	SPD
2	Lorz-Leonhardt, Sibylle	Lehrerin	1953	Offenbach	Herrenfeldchen 4 52249 Eschweiler	CDU
3	Thevis, Herbert	Metzgermeister	1942	Venwegen	Stich 119 52249 Eschweiler	UWG
4	Pieta, Britta	Dipl. Sozialarbeiterin	1968	Aachen	Langwahn 41 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Collip, Petra	Physiotherapeutin	1956	Duisburg	Stralsunder Straße 19 52249 Eschweiler	FDP
6	Fremgens-Heilmann, Gerlinde Martha	Sekretärin	1964	Jülich	Im Rott 14 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 10

1	Medić, Monika	Hausfrau	1969	Stolberg	Luisenstraße 21 52249 Eschweiler	SPD
2	Lennartz, Rudi E.	Techniker	1946	Eschweiler	Fischerstraße 57 52249 Eschweiler	CDU
3	Rauchenberger, Walter	Gebäudereinigermeister	1947	Innsbruck	Wilhelmstraße 70B 52249 Eschweiler	UWG
4	Pieta, Franz-Dieter	Ingenieur	1955	Gadderbaum / Bielefeld	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler	GRÜNE

5	Pannenberg, Herwig	Dipl. Verwaltungsbe- triebswirt i. R.	1939	Dortmund	Tilsiter Straße 1 52249 Eschweiler	FDP
6	Nitsche, Sylvia	Arzthelferin	1965	Freinohl	Südstraße 27 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 11

1	Wagner, Frank	Kraftwerker	1960	Eschweiler	Konkordiaweg 17 52249 Eschweiler	SPD
2	Engelhardt, Marc	Kaufm. Angestellter	1977	Eschweiler	Grabenstraße 34 52249 Eschweiler	CDU
3	Bringmann, Matthias	Rentner	1935	Eschweiler	Heinrichsweg 151 52249 Eschweiler	UWG
4	von Wolff, Marlene	Rentnerin	1941	Aachen	Tunnelweg 6 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Lingens, Sascha	Fahrlehrer	1975	Düren	Jülicher Straße 36 52249 Eschweiler	FDP
6	Sengewald, Edwin Bernhard	Bürokaufmann	1957	Mechernich	Kopernikusstraße 6 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 12

1	Kendziora, Peter	Abteilungsleiter Umweltschutz	1948	Eschweiler	Akazienhain 28A 52249 Eschweiler	SPD
2	Billig, Christian	IT Berater	1980	Eschweiler	Preyerstraße 2 52249 Eschweiler	CDU
3	Packbier, Reiner	Rentner	1942	Langerwehe	Stich 107 52249 Eschweiler	UWG
4	Pieta, Gabriele	Lehrerin	1955	Eschweiler	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Braune, Christian	Kaufm. Angestellter	1960	Offenbach a. Main	Neusener Straße 66 52249 Eschweiler	FDP
6	Reinartz, Peter	Krankenpfleger	1965	Jülich	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 13

1	Schyns, Achim	Gewerkschafts- ekretär	1962	Eschweiler	Stich 92 52249 Eschweiler	SPD
2	Börner, Edgar	Handwerksmeister	1964	Eschweiler	Kunstschacht 1 52249 Eschweiler	CDU
3	Feucht, Hubert	Betriebsleiter	1954	Eschweiler	Konkordiastraße 15 52249 Eschweiler	UWG
4	Platau, Edith	Dipl.-Sozialpädago- gin	1960	Eschweiler	Oberdorf 38 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Jauernig, Edith	Sekretärin	1955	Stolberg (Rhd.)	Konkordiaweg 1A 52249 Eschweiler	FDP
6	Borchardt, Waltraud	Anlagenmechanike- rin für Gas, Wasser, Heizung	1967	Eschweiler- Weisweiler	Haus Palant 0 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 14

1	Scholz, Martin	Angestellter	1957	Braunschweig	Hubertusstraße 1 52249 Eschweiler	SPD
2	Stolz, Wolfram	Bauingenieur	1961	Essen	Josef-Artz-Straße 30 52249 Eschweiler	CDU
3	Wiese, Inge	Kaufm. Angestellte	1947	Eschweiler	Harzstraße 11 52249 Eschweiler	UWG
4	Widell, Dietmar	Beamter	1958	Alsdorf-Hoen- gen	Hubertusstraße 20 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Kaiser, Christina	Studentin	1989	Haan	Auf den Hufen 40 52249 Eschweiler	FDP
6	Lenzen, Claudia	Hausfrau	1975	Eschweiler	Hauptstraße 49 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 15

1	Gartzen, Peter	Selbstständiger	1955	Aachen	Maarfeld 20 52249 Eschweiler	SPD
2	Mund, Maria	Selbstständige Tagesmutter	1959	Alsdorf-Hoengen	Am Köhlerpfad 24 52249 Eschweiler	CDU
3	Schubert, Peter	Soldat	1955	Altendorf	Bergrather Feld 98 52249 Eschweiler	UWG
4	Röhrig, Joachim	Journalist	1963	Würselen-Bardenberg	Herrenfeldchen 48 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Philippen, Thomas	Student	1989	Stolberg	Heibachstraße 34A 52249 Eschweiler	FDP
6	Herf, Günther	EDV-Dozent	1955	Aachen	Fronhoven 25D 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 16

1	Bündgen, Jakob	Rentner	1947	Stolberg	Von-Palant-Straße 20 52249 Eschweiler	SPD
2	Kortz, Frank	Biologielaborant	1969	Eschweiler	Hofstraße 1 52249 Eschweiler	CDU
3	Meyers, Ilona	Kanzleihilfin	1949	Aachen	Wilhelmstraße 46 52249 Eschweiler	UWG
4	Mundt, Brigitte	Assistentin Arzneimittelsicherheit	1962	Eschweiler	Hehrrather Straße 2B 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Theuer-Erasmi, Ute	Dipl. Finanzwirtin	1962	Aachen	Hüchelner Straße 41 52249 Eschweiler	FDP
6	Werry, Claudia	Hausfrau	1962	Langerwehe-Hamich	Am Omerbach 40 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 17

1	Weißhaupt, Dieter	Rentner	1944	Aachen-Kornelimünster	Scherpenseeler Straße 20 52249 Eschweiler	SPD
2	Schmitz, Tobias	Auszubildender Verwaltungsfachangestellter	1985	Eschweiler	Englerthstraße 44 52249 Eschweiler	CDU
3	Hennebühl, Willi	Dipl.-Ingenieur	1947	Balkhausen	Merzbrücker Straße 43 52249 Eschweiler	UWG
4	Klaßen, Gabriele	Bibliothekarin	1961	Dortmund	Wiesenkoppe 32 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Maus, Horst	EDV-Berater	1947	Stolberg/Rhld.	Keerbenden 13 52249 Eschweiler	FDP
6	Dittrich, Renate	Sozialarbeiterin	1965	Eschweiler	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 18

1	Leonhardt, Nadine	Dozentin	1977	Göttingen	Konrad-Müller-Straße 11 52249 Eschweiler	SPD
2	Maus, Wilfried	Kaufm. Angestellter	1953	Eschweiler	Georgsweg 48 52249 Eschweiler	CDU
3	Olbrich, Barbara	Lehrerin	1948	Göppingen	Am Burgbusch 7 52249 Eschweiler	UWG
4	Surges, Franz-Josef	Prokurist	1954	Linnich	Johanna-Neuman-Straße 40 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Bäumel, Klaus	Pensionär	1937	Frankfurt/M.	Kambachstraße 66 52249 Eschweiler	FDP

Bewerber/innen im Wahlbezirk 19

1	Schultheis, Dietmar	Berufsschullehrer	1956	Würselen-Bardenberg	Pützfeldchen 10B 52249 Eschweiler	SPD
---	---------------------	-------------------	------	---------------------	--------------------------------------	-----

2	Kamps, Martin	Energieanlagenelektroniker	1962	Eschweiler	Oberstraße 34 52249 Eschweiler	CDU
3	Wilbert, Jakob	Geschäftsführer	1946	Aachen	Kalvarienbergstraße 67 52249 Eschweiler	UWG
4	Gruppe, Florian	Auszubildender	1986	Eschweiler	Von-Harff-Straße 11 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Willms, Volker	Dipl. Ing.	1958	Eschweiler	Schwarzwaldstraße 17 52249 Eschweiler	FDP

Bewerber/innen im Wahlbezirk 20

1	Dickmeis, Nicole	Bankkauffrau	1970	Linnich	Pützlohner Straße 4 52249 Eschweiler	SPD
2	Willms, Ralph	Rechtsanwalt	1967	Eschweiler	Am Rodelberg 15 52249 Eschweiler	CDU
3	Neuhaus, Barbara	Industriekauffrau	1973	Münster/Westf.	Harbigstraße 26 52249 Eschweiler	UWG
4	Schwade-Kemper, Claudia	Dipl.-Sozialpädagogin	1980	Krefeld	August-Schmidt-Straße 17A 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Theuer, Konstantin	Bezirksdirektor i. R.	1938	Aachen	Platanenweg 1 52249 Eschweiler	FDP
6	Janosch, Johann	IT-Systemelektroniker	1980	Eschweiler	Grünstraße 40 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 21

1	Gehlen, Leo	Gewerkschaftssekretär	1952	Eschweiler-Fronhoven	Am Steinacker 9 52249 Eschweiler	SPD
2	Dondorf, Pia	Bankkauffrau	1963	Eschweiler	Grünstraße 72 52249 Eschweiler	CDU
3	Neuburg, Bettina	Pilotin	1972	Düsseldorf	Am Vogelschuss 11 52249 Eschweiler	UWG
4	Schwade, Jochen	Elektrotechniker	1968	Eschweiler	August-Schmidt-Straße 17A 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Hennemann, Horst	Baumaschinist	1959	Erkelenz	Weisweilerstraße 13 52249 Eschweiler	FDP
6	Borchardt, Agnes	Rentnerin	1925	Libur	Haus Palant 0 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 22

1	Broschk, Willi	Teamleiter	1954	Eschweiler	Freiherr-vom-Stein-Str. 5 52249 Eschweiler	SPD
2	Graff, Thomas	Küster	1964	Eschweiler	Rosenstraße 16 52249 Eschweiler	CDU
3	Waltermann, Yvonne	Kosmetikerin	1978	Eschweiler	Rosenstraße 45 52249 Eschweiler	UWG
4	Pieta, Lothar	selbst. EDV-Berater	1958	Gadderbaum / Bielefeld	Langwahn 41 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Hansen, Dieter	Vertriebsdirektor i.R.	1939	Eschweiler	Lürkener Straße 13 52249 Eschweiler	FDP
6	Herf, Dagmar Dorothea	Einzelhandelskauffrau	1957	Bardenberg / Würselen	Fronhoven 25D 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 23

1	Krauthausen, Ottmar	Verwaltungsangestellter	1955	Eschweiler-Weisweiler	Hovener Straße 50 52249 Eschweiler	SPD
2	Groß, Manfred	Rektor i. R.	1946	Wipperfürth	Hovener Straße 4 52249 Eschweiler	CDU
3	Bömeke, Heidi	Industriekauffrau	1946	Eschweiler	Pfarrer-Hoffmans-Straße 11 52249 Eschweiler	UWG
4	Germann, Gretel	Gastronomin	1946	Schleswig	Kolpingstraße 38 52249 Eschweiler	GRÜNE

5	Lingens, Sandra	Hotelbetriebswirtin	1982	Eschweiler	Jülicher Straße 36 52249 Eschweiler	FDP
---	-----------------	---------------------	------	------------	----------------------------------------	-----

Bewerber/innen im Wahlbezirk 24

1	Zimmermann, Angelika	Chemielaborantin	1956	Baesweiler-Setterich	Auf der Heide 1 52249 Eschweiler	SPD
2	Felber, Ruth	Rentnerin	1947	Stolberg	Im Römerfeld 48 52249 Eschweiler	CDU
3	Spies, Erich	Jurist	1944	Celje	An der Burgmauer 28 52249 Eschweiler	UWG
4	Ihling, Friedhelm	Rentner	1948	Eschweiler	Kolpingstraße 38 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Beckers, Alexandra	Hausfrau	1982	Eschweiler	Nelkenweg 8 52249 Eschweiler	FDP
6	Heuser, Gudrun	Hausfrau	1967	Northeim	Hochbrückerweg 49 52249 Eschweiler	DIE LINKE

Bewerber/innen im Wahlbezirk 25

1	Köhler, Angelika	Sekretärin	1948	Eschweiler-Laurenzberg	Heidesiedlung 31 52249 Eschweiler	SPD
2	Schmitz, Bernd	Berufssoldat	1961	Eschweiler	Heidesiedlung 40 52249 Eschweiler	CDU
3	Winkler, Wilfried	Bausachverständiger	1951	Langerwehe	Am Buschend 9 52249 Eschweiler	UWG
4	Pieta, Henning	Student	1986	Eschweiler	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler	GRÜNE
5	Bäumel, Kirsten	Rechtsanwältin	1962	Marl	Kambachstraße 68 52249 Eschweiler	FDP
6	Borchardt, Albert	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	Haus Palant 0 52249 Eschweiler	DIE LINKE

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL.-Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	ResL.-Nr.
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
1	Gehlen, Leo	Gewerkschaftssekretär	1952	Eschweiler-Fronhoven	Am Steinacker 9 52249 Eschweiler			
2	Weidenhaupt, Helen	Lehrerin	1954	Janesville	Allensteiner Straße 10 52249 Eschweiler			
3	Kämmerling, Stefan	Bankkaufmann	1976	Eschweiler	Englerthstraße 10 52249 Eschweiler			
4	Dickmeis, Nicole	Bankkauffrau	1970	Linnich	Pützlohner Straße 4 52249 Eschweiler			
5	Schultheis, Dietmar	Berufsschullehrer	1956	Würselen-Bardenberg	Pützfeldchen 10B 52249 Eschweiler			
6	Medić, Monika	Hausfrau	1969	Stolberg	Luisenstraße 21 52249 Eschweiler			
7	Kendziora, Peter	Abteilungsleiter Umweltschutz	1948	Eschweiler	Akazienhain 28A 52249 Eschweiler			
8	Köhler, Angelika	Sekretärin	1948	Eschweiler-Laurenzberg	Heidesiedlung 31 52249 Eschweiler			
9	Gartzen, Peter	Selbstständiger	1955	Aachen	Maarfeld 20 52249 Eschweiler			
10	Zollorsch, Agnes	Sozialberaterin	1951	Eschweiler	Nickelstraße 107 52249 Eschweiler			
11	Krauthausen, Ottmar	Verwaltungsangestellter	1955	Eschweiler-Weisweiler	Hovener Straße 50 52249 Eschweiler			
12	Klinkenberg, Kristina	Selbstständige	1973	Aachen	Peilsgasse 1 52249 Eschweiler			
13	Löhmann, Stephan	Diplom Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	Vulligstraße 37 52249 Eschweiler			
14	Lindner, Edeltraud	Angestellte	1951	Eschweiler-Weisweiler	Martin-Luther-Straße 35 52249 Eschweiler			
15	Broschk, Willi	Teamleiter	1954	Eschweiler	Freiherr-vom-Stein-Str. 5 52249 Eschweiler			
16	Zimmermann, Angelika	Chemielaborantin	1956	Baesweiler-Setterich	Auf der Heide 1 52249 Eschweiler			
17	Schyns, Achim	Gewerkschaftssekretär	1962	Eschweiler	Stich 92 52249 Eschweiler			
18	Bündgen, Jakob	Rentner	1947	Stolberg	Von-Palant-Straße 20 52249 Eschweiler			
19	Liebchen, Oliver	Student	1982	Eschweiler	Zehnthofstraße 42 52249 Eschweiler			
20	Leonhardt, Nadine	Dozentin	1977	Göttingen	Konrad-Müller-Straße 11 52249 Eschweiler			
21	Wagner, Frank	Kraftwerker	1960	Eschweiler	Konkordiaweg 17 52249 Eschweiler			
22	Könnicke, Dieter	Rentner	1948	Mechernich	Dürener Straße 375 52249 Eschweiler			
23	Scholz, Martin	Angestellter	1957	Braunschweig	Hubertusstraße 1 52249 Eschweiler			
24	Beckers, Heinz	Diplom Verwaltungswirt	1953	Aachen	Gartenstraße 115 52249 Eschweiler			
25	Weißhaupt, Dieter	Rentner	1944	Aachen-Kornelimünster	Scherpenseeler Straße 20 52249 Eschweiler			

26	Breuer, Bernhard	Rentner	1940	Eschweiler-Fronhoven	Erlenweg 40 52249 Eschweiler	Dickmeis, Nicole	20	4
27	Werner, Angelika	Technische Angestellte	1955	Eschweiler	Saarstraße 1 52249 Eschweiler	Weidenhaupt, Helen	6	2
28	Priem, Brigitte	Dipl. Verwaltungswirtin	1952	Eschweiler	Langenerf 22 52249 Eschweiler	Weißhaupt, Dieter	17	25
29	Engels, Ursula	Busfahrerin	1966	Stolberg	Stich 140 52249 Eschweiler	Schyns, Achim	13	17
30	Krauthausen, Dietmar	Kraftwerker	1963	Würselen-Bardenberg	Käthe-Kollwitz-Straße 31 52249 Eschweiler	Köhler, Angelika	25	8
31	Gall, Thomas	Spezialist Informationsmanagement	1967	Eschweiler	Im Wiesenhang 6 52249 Eschweiler	Schultheis, Dietmar	19	5
32	Monger, Dieter	Rentner	1953	Eschweiler	Sebastianusstraße 48 52249 Eschweiler	Broschk, Willi	22	15
33	Moll, Michael	Energieanlagen-elektroniker	1969	Eschweiler	Gartenstraße 91 52249 Eschweiler	Beckers, Heinz	5	24
34	Schröteler, Karl-Heinz	Techn. Angestellter	1960	Eschweiler	Vennstraße 9 52249 Eschweiler	Scholz, Martin	14	23
35	Rehahn, Regina	Verwaltungsangestellte	1959	Eschweiler	Am Schlemmerich 4 52249 Eschweiler	Wagner, Frank	11	21
36	Tirok, Gerhard	Selbstständiger	1957	Altdöbern	Gerhart-Hauptmann-Straße 3 52249 Eschweiler	Krauthausen, Ottmar	23	11
37	Noichl, Michael	Selbstständiger	1968	Orsoy j. Rheinberg	Goerdtsstraße 28 52249 Eschweiler	Leonhardt, Nadine	18	20
38	Leßner, Thomas	Einzelhandelskaufmann	1960	Eschweiler	Antoniusstraße 22 52249 Eschweiler	Liebchen, Oliver	3	19
39	Moll, Claudia	staatl. examinierte Altenpflegerin	1968	Eschweiler	Gartenstraße 91 52249 Eschweiler	Könnicke, Dieter	9	22
40	Spitz, Torsten	Versicherungskaufmann	1977	Eschweiler	Scherpenseeler Straße 29 52249 Eschweiler	Bündgen, Jakob	16	18
41	Eichberg, Richard	kfm. Angestellter	1958	Eschweiler	Einhardstraße 22 52249 Eschweiler	Medić, Monika	10	6
42	Schaaf, Herbert Edmund	Fahrsteiger	1953	Eschweiler	Am Schildchen 24 52249 Eschweiler	Zimmermann, Angelika	24	16
43	Hanf, Matthias	Maler und Lackierer	1957	Eschweiler-Durwiß	Konrad-Adenauer-Straße 24 52249 Eschweiler	Gehlen, Leo	21	1
44	Zirmer, Erwin	Selbstständiger	1973	Falschet	Peter-Paul-Straße 26 52249 Eschweiler	Klinkenberg, Kristina	4	12
45	Roth, Michael	Energieelektroniker	1969	Eschweiler	Hastenrather Weg 40 52249 Eschweiler	Gartzen, Peter	15	9
46	Müller, Thorsten	Politikwissenschaftler	1980	Eschweiler	Alte Rodung 99 52249 Eschweiler	Kendziora, Peter	12	7
47	Gruppe, Robert	Vertriebsleiter	1956	Stolberg/Rhld.	Liebfrauenstraße 35 52249 Eschweiler	Kämmerling, Stefan	8	3
48	Turhan-Sahintürk, Yasemin	Selbstständige	1969	Izник	Marienstraße 39 52249 Eschweiler	Löhmman, Stephan	2	13
49	Quilitz, Thomas	Lehrer	1955	Hagen/Westf.	Am Köhlerpfad 40A 52249 Eschweiler	Lindner, Edeltraud	7	14
50	Hilgers, Wolfgang	Verwaltungsfachangestellter	1959	Eschweiler	Goerdtsstraße 35 52249 Eschweiler	Zollorsch, Agnes	1	10

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Dr. Herzog, Christoph	Techn. Angestellter	1967	Eschweiler	Von-Humboldt-Straße 24 52249 Eschweiler			
2	Farkas, Árpád	Rechtsanwalt	1974	Boppard	Hompeschstraße 31 52249 Eschweiler			
3	Schmitz, Bernd	Berufssoldat	1961	Eschweiler	Heidesiedlung 40 52249 Eschweiler			
4	Casel, Ute	Steuerberaterin	1958	Krefeld- Hüls	Herrenfeldchen 4D 52249 Eschweiler			
5	Groß, Manfred	Rektor i. R.	1946	Wipperfürth	Hovener Straße 4 52249 Eschweiler			
6	Stolz, Wolfram	Bauingenieur	1961	Essen	Josef-Artz-Straße 30 52249 Eschweiler			
7	Willms, Ralph	Rechtsanwalt	1967	Eschweiler	Am Rodelberg 15 52249 Eschweiler			
8	Mund, Maria	Selbstständige Tagesmutter	1959	Alsdorf- Hoengen	Am Köhlerpfad 24 52249 Eschweiler			
9	Kortz, Frank	Biologielaborant	1969	Eschweiler	Hofstraße 1 52249 Eschweiler			
10	Graff, Thomas	Küster	1964	Eschweiler	Rosenstraße 16 52249 Eschweiler			
11	Maus, Wilfried	Kaufm. Angestellter	1953	Eschweiler	Georgsweg 48 52249 Eschweiler			
12	Dondorf, Pia	Bankkauffrau	1963	Eschweiler	Grünstraße 72 52249 Eschweiler			
13	Peters, Wolfgang	Betriebswirt	1951	Stolberg	An Wardenslinde 1A 52249 Eschweiler			
14	Grafen, Renée	Diplom-Ingenieur	1954	Eschweiler	Bergrather Straße 28 52249 Eschweiler			
15	Lennartz, Rudi E.	Techniker	1946	Eschweiler	Fischerstraße 57 52249 Eschweiler			
16	Engelhardt, Marc	Kaufm. Angestellter	1977	Eschweiler	Grabenstraße 34 52249 Eschweiler			
17	Kamps, Martin	Energieanlagenelektroniker	1962	Eschweiler	Oberstraße 34 52249 Eschweiler			
18	Müller, Marc	Diplom Immobilienwirt (DIA)	1975	Stolberg /Rhld.	Liebfrauenstraße 6 52249 Eschweiler			
19	Braun, Jörg	Dipl. Ing. / Sachverständiger	1970	Eschweiler	Aachener Straße 318G 52249 Eschweiler			
20	Felber, Ruth	Rentnerin	1947	Stolberg	Im Römerfeld 48 52249 Eschweiler			
21	Dondorf, Norbert	Geschäftsführer	1951	Eschweiler	Hehrather Straße 5A 52249 Eschweiler			
22	Schmitz, Tobias	Auszubildender Verwaltungsfachangestellter	1985	Eschweiler	Englerthstraße 44 52249 Eschweiler			
23	Billig, Christian	IT Berater	1980	Eschweiler	Preyerstraße 2 52249 Eschweiler			
24	Börner, Edgar	Handwerksmeister	1964	Eschweiler	Kunstschaft 1 52249 Eschweiler			
25	Brosius, Johannes	Gärtner	1951	Eschweiler- Dürwiß	Dürener Straße 403 52249 Eschweiler			

26	Lorz-Leonhardt, Sibylle	Lehrerin	1953	Offenbach	Herrenfeldchen 4 52249 Eschweiler			
27	Schlenter, Thomas	Soldat	1989	Aachen	Marienstraße 4 52249 Eschweiler			
28	Brief, Helmut	Industriemeister	1952	Eschweiler-Weisweiler	Dürener Straße 559 52249 Eschweiler			
29	Dondorf, Sabine	Studentin	1988	Stolberg	Grünstraße 72 52249 Eschweiler			
30	Kamps, Christoph	Industriekaufmann	1965	Eschweiler	Oberstraße 61 52249 Eschweiler			
31	Königs, Dieter	Polizist	1959	Aachen	Am Ginsterbusch 5A 52249 Eschweiler			
32	Van Erckelens, Heinrich	Kaufmann	1937	Jülich	Wendelinusstraße 41 52249 Eschweiler			
33	Müsgens, Heinrich	Architekt	1953	Eschweiler	Jülicher Straße 97 52249 Eschweiler			
34	Fuhs, Hans-Josef	Bankkaufmann	1955	Eschweiler	Jülicher Straße 182 52249 Eschweiler			
35	Nolte, Stefanie	Bürokauffrau	1983	Eschweiler	Sandkaulberg 16 52249 Eschweiler			
36	Koch, Franz-Josef	EDV-Trainer	1945	Alsdorf	Friedrich-Ebert-Straße 8 52249 Eschweiler			
37	Stolz, Silke	Studentin	1988	Aachen	Röthgener Straße 22 52249 Eschweiler			
38	Wings, Jürgen	Betriebswirt	1977	Aachen	Hehlrather Straße 6B 52249 Eschweiler			
39	Pluntke, Markus	Zeitsoldat	1975	Rheda- Wiedenbrück	Antoniusstraße 14 52249 Eschweiler			
40	Siffrin, Rainer	Dreher	1943	Stolberg	Wendelinusstraße 92 52249 Eschweiler			
41	Ferfer, Hans	Industriekaufmann	1931	Jülich	An der Burgmauer 23 52249 Eschweiler			
42	Best, Herbert	Werkschutzmann	1955	Langerwehe	Frankenplatz 8A 52249 Eschweiler			
43	Gunkel, Klaus	Realschullehrer	1951	Berlin-Wedding	Scherpenseeler Straße 12A 52249 Eschweiler			
44	Thiebes, Hans-Georg	Dipl.-Ing.	1942	Freienohl	Erfstraße 24 52249 Eschweiler			
45	Balden, Franz-Wilhelm	Landwirt	1930	Eschweiler-Weisweiler	Bongarder Hof 0 52249 Eschweiler			
46	Börner, Silke	Büroangestellte	1972	Eschweiler	Kunstschacht 1 52249 Eschweiler			
47	Krahe, Arnold	Speditionskaufmann	1930	Eschweiler-Dürwiß	Aachener Straße 62A 52249 Eschweiler			
48	Felber, Thomas	Werkzeugmacher	1967	Stolberg	Im Römerfeld 48 52249 Eschweiler			
49	Zimmermann, Ludwig	Bauingenieur	1935	Eschweiler-Dürwiß	Lohner Straße 18 52249 Eschweiler			

Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG)

1	Spies, Erich	Jurist	1944	Celje	An der Burgmauer 28 52249 Eschweiler			
2	Waltermann, Manfred	Mineralölkaufmann	1938	Köln	Königsbenden 18 52249 Eschweiler			
3	Müller, Hubert	Industriekaufmann	1936	Eschweiler	Heinrichsweg 71 52249 Eschweiler			
4	Olbrich, Barbara	Lehrerin	1948	Göppingen	Am Burgbusch 7 52249 Eschweiler			
5	Olbrich, Christian	Dipl.-Ingenieur	1947	Münster/ Westf.	Am Burgbusch 7 52249 Eschweiler			
6	Bömeke, Heidi	Industriekauffrau	1946	Eschweiler	Pfarrer-Hoffmans-Straße 11 52249 Eschweiler			
7	Schubert, Peter	Soldat	1955	Altendorf	Bergrather Feld 98 52249 Eschweiler			
8	Rauchenberger, Walter	Gebäudereinigermeister	1947	Innsbruck	Wilhelmstraße 70B 52249 Eschweiler			
9	Wiese, Inge	Kaufm. Angestellte	1947	Eschweiler	Harzstraße 11 52249 Eschweiler			
10	Winkler, Wilfried	Bausachverständiger	1951	Langerwehe	Am Buschend 9 52249 Eschweiler			
11	Feucht, Hubert	Betriebsleiter	1954	Eschweiler	Konkordiastraße 15 52249 Eschweiler			
12	Götting-Grubisic, Silvia	Hotelfachfrau	1968	Eschweiler	Wollenweberstraße 2 52249 Eschweiler			
13	Thevis, Herbert	Metzgermeister	1942	Venwegen	Stich 119 52249 Eschweiler			
14	Meyers, Ilona	Kanzleigehilfin	1949	Aachen	Wilhelmstraße 46 52249 Eschweiler			
15	Mertens, Wolfgang	Informatiker	1951	Aachen	Dürener Straße 323 52249 Eschweiler			
16	Ruhmann, Anna	Versicherungskauffrau	1963	Kozuchow	Pümpchen 15 52249 Eschweiler			
17	Van Norden, Heio	Lehrer a. D.	1939	Münster	Neusener Straße 64 52249 Eschweiler			
18	Waltermann, Yvonne	Kosmetikerin	1978	Eschweiler	Rosenstraße 45 52249 Eschweiler			
19	Packbier, Reiner	Rentner	1942	Langerwehe	Stich 107 52249 Eschweiler			
20	Neuhaus, Barbara	Industriekauffrau	1973	Münster/ Westf.	Harbigstraße 26 52249 Eschweiler			
21	Stuhlsatz, Marion	Kochhilfe	1966	Eschweiler	Königsbenden 18 52249 Eschweiler			
22	Wilbert, Jakob	Geschäftsführer	1946	Aachen	Kalvarienbergstraße 67 52249 Eschweiler			
23	Henneböhl, Willi	Dipl.-Ingenieur	1947	Balkhausen	Merzbrücker Straße 43 52249 Eschweiler			
24	Neuburg, Bettina	Pilotin	1972	Düsseldorf	Am Vogelschuss 11 52249 Eschweiler			
25	Bringmann, Matthias	Rentner	1935	Eschweiler	Heinrichsweg 151 52249 Eschweiler			

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Pieta, Gabriele	Lehrerin	1955	Eschweiler	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler			
2	Widell, Dietmar	Beamter	1958	Alsdorf- Hoen- gen	Hubertusstraße 20 52249 Eschweiler			
3	Pieta, Franz- Dieter	Ingenieur	1955	Gadderbaum/ Bielefeld	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler			
4	von Wolff, Marlene	Rentnerin	1941	Aachen	Tunnelweg 6 52249 Eschweiler			
5	Paul, Horst	Mediengestalter	1954	Hamburg	Kochsgasse 22 52249 Eschweiler			
6	Kreuer, Jürgen	Industriemeister	1966	Eschweiler	Bourscheidtstraße 6 52249 Eschweiler			
7	Gruppe, Florian	Auszubildender	1986	Eschweiler	Von-Harff-Straße 11 52249 Eschweiler			
8	Schwade, Jochen	Elektrotechniker	1968	Eschweiler	August-Schmidt-Straße 17A 52249 Eschweiler			
9	Schwade-Kemper, Claudia	Dipl.-Sozialpädagogin	1980	Krefeld	August-Schmidt-Straße 17A 52249 Eschweiler			
10	Büschbell, Silke	Friseurin	1970	Eschweiler	Von-Kleist-Straße 7 52249 Eschweiler			
11	Kol, Abdurrahman	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1959	Ermenek	Dürener Straße 351 52249 Eschweiler			
12	Pieta, Britta	Dipl. Sozialarbeiterin	1968	Aachen	Langwahn 41 52249 Eschweiler			
13	Pieta, Lothar	selbst. EDV-Berater	1958	Gadderbaum / Bielefeld	Langwahn 41 52249 Eschweiler			
14	Pieta, Henning	Student	1986	Eschweiler	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler			
15	Klaßen, Gabriele	Bibliothekarin	1961	Dortmund	Wiesenkoppe 32 52249 Eschweiler			
16	Röhrig, Joachim	Journalist	1963	Würselen- Bardenberg	Herrenfeldchen 48 52249 Eschweiler			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Göbbels, Ulrich	Dipl.-Ing. (Oberstudien- rat)	1951	Eschweiler- Dürwiß	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler			
2	Theuer, Konstan- tin	Bezirksdirektor i. R.	1938	Aachen	Platanenweg 1 52249 Eschweiler			
3	Krieger, Hans- Jürgen	Dipl. Betriebswirt	1966	Eschweiler	Aachener Straße 185 52249 Eschweiler			
4	Willms, Volker	Dipl. Ing.	1958	Eschweiler	Schwarzwaldstraße 17 52249 Eschweiler			
5	Weßels, Dorothea	Lehrerin	1949	Braunschweig	Stettiner Straße 20 52249 Eschweiler			
6	Braune, Christian	Kaufm. Angestellter	1960	Offenbach a. Main	Neusener Straße 66 52249 Eschweiler			
7	Philippen, Thomas	Student	1989	Stolberg	Heibachstraße 34A 52249 Eschweiler			
8	Lingens, Sandra	Hotelbetriebswirtin	1982	Eschweiler	Jülicher Straße 36 52249 Eschweiler			
9	Poensgen, Rene	Unternehmer	1980	Eschweiler	Nothberger Straße 68 52249 Eschweiler			
10	Jauernig, Edith	Sekretärin	1955	Stolberg (Rhld.)	Konkordiaweg 1A 52249 Eschweiler			
11	Fernholz, Stephan	Kaufm. Angestellter	1967	Eschweiler	Dürener Straße 110 52249 Eschweiler			
12	Hennemann, Horst	Baumaschinist	1959	Erkelenz	Weisweilerstraße 13 52249 Eschweiler			
13	Maus, Horst	EDV-Berater	1947	Stolberg/Rhld.	Keerbenden 13 52249 Eschweiler			
14	Göbbels, Dagmar	Oberstudienrätin	1950	Bochum- Wattenscheid	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler			

15	Pannenberg, Herwig	Dipl. Verwaltungsbetriebswirt i. R.	1939	Dortmund	Tilsiter Straße 1 52249 Eschweiler			
16	Riedl, Patrick	Student	1985	Frechen	Aachener Straße 211 52249 Eschweiler			

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Borchardt, Albert	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	Haus Palant 0 52249 Eschweiler			
2	Fremgens-Heilmann, Gerlinde Martha	Sekretärin	1964	Jülich	Im Rott 14 52249 Eschweiler			
3	Janosch, Johann	IT-Systemelektroniker	1980	Eschweiler	Grünstraße 40 52249 Eschweiler			
4	Dittrich, Renate	Sozialarbeiterin	1965	Eschweiler	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler			
5	Dittrich, Andreas	Sozialarbeiter	1958	Hamm	Am Schlemmerich 15 52249 Eschweiler			
6	Herf, Dagmar Dorothea	Einzelhandelskauffrau	1957	Bardenberg / Würselen	Fronhoven 25D 52249 Eschweiler			
7	Sauren, Karl-Josef	KFZ-Meister	1942	Aachen	Jülicher Straße 82 52249 Eschweiler			

Eschweiler, den 17.07.2009

Der Wahlleiter
der Stadt Eschweiler

Rehahn
als stellv. Wahlleiter

77

Wahlbekanntmachung

1. Am **30.August 2009** finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Gewählt wird der/die Bürgermeister/in und der Rat der Stadt Eschweiler sowie der/die Städteregionsrat/-rätin und der Städteregionstag der Städteregion Aachen.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Stimmbezirke und 1 Sonderstimmbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von 08.30 – 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 – 17.45 Uhr,
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr.

Stimmbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0901 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0902 Sonderstimmbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus, Seniorenzentrum Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten „Lollipop“ Alte Rodung 100

1301	Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302	Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Folgende Stimmbezirke sind zu Wahlbezirken zusammengefasst:

0901 und 0902 zu Wahlbezirk 009,

1301 und 1302 zu Wahlbezirk 013,

1801 und 1802 zu Wahlbezirk 018 und

2201 und 2202 zu Wahlbezirk 022.

Die übrigen Stimmbezirke entsprechen den jeweiligen Wahlbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 09.08.2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlchen Anmeldungen bis zum 14.08.2009 werden die Wahlbenachrichtigungskarten noch nachgesandt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 30.08.2009, 10.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1

Bürgerbüro

Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 4	Café Downstairs
Briefwahlvorstand 5	Zimmer 374

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Wahl des/der Bürgermeisters/in und die Stadtratswahl sowie für die Städteregionsrats- und Städteregionstagswahl jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin,
- b) für den Stadtrat,
- c) für das Amt des Städteregionsrates / der Städteregionsrätin,
- d) für den Städteregionstag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------|------------|
| a) | für die Wahl des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin: | hellgrau |
| b) | für die Wahl des Stadtrates: | weiß |
| c) | für die Wahl des/der Städteregionsrates / -rätin: | hellblau |
| d) | für die Wahl des Städteregionstages: | hellorange |

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 20.07.2009
Stadt Eschweiler
Der Wahlleiter

Rehahn
als stellv. Wahlleiter

78

Bekanntmachung

Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler

Der am 30.08.2009 zu wählende Rat der Stadt Eschweiler hat unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 2 des Sozialgesetzbuches, Achstes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung vom 17.12.2008 (BGBl I S. 2586) und der vom Rat der Stadt Eschweiler am 26.03.2009 beschlossenen 1. Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler gehören dem Jugendhilfeausschuss sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes Eschweiler wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt zu wählen sind. Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände) werden gebeten, ihre Vorschläge bis zum

30. September 2009

beim Bürgermeister – Jugendamt – Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe daher mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann.

Eschweiler, den 21.07.2009
Der Bürgermeister

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

79 Führung der L 238 n (Variante 1 im
Linienbestimmungsverfahren)

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
29.07.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

79

Bezirksregierung Köln
Az.: 61/32.01.02 – L 238 n

BEKANNTMACHUNG

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat gem. § 37 (3) StrWG NRW mit Erlass vom 08. Juni 2009; Az.: III A 1 - 52-01/238.5 der im beigefügten Lageplanausschnitt als L 238 n III. BA bezeichneten Führung der L 238 n (Variante 1 im Linienbestimmungsverfahren) zugestimmt.

Die Bezirksregierung Köln hat am 02. Juli 2009 diese Linienführung bestimmt.

Diese Führung ist damit der weiteren Planung des Neubaus der L 238 n zwischen Pumpe und Steinfurt zugrunde zu legen.

Diese Information erfolgt gemäß § 37 (5) StrWG NRW vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) geändert durch Artikel 4 des 2. Modernisierungsgesetzes (2. ModernG) vom 09. Mai 2000 zuletzt geändert durch Art. 3 UVP-ÄndRL-Umsetzungsg vom 04. Mai 2004.

Im Auftrag



gez. Plaszczyk

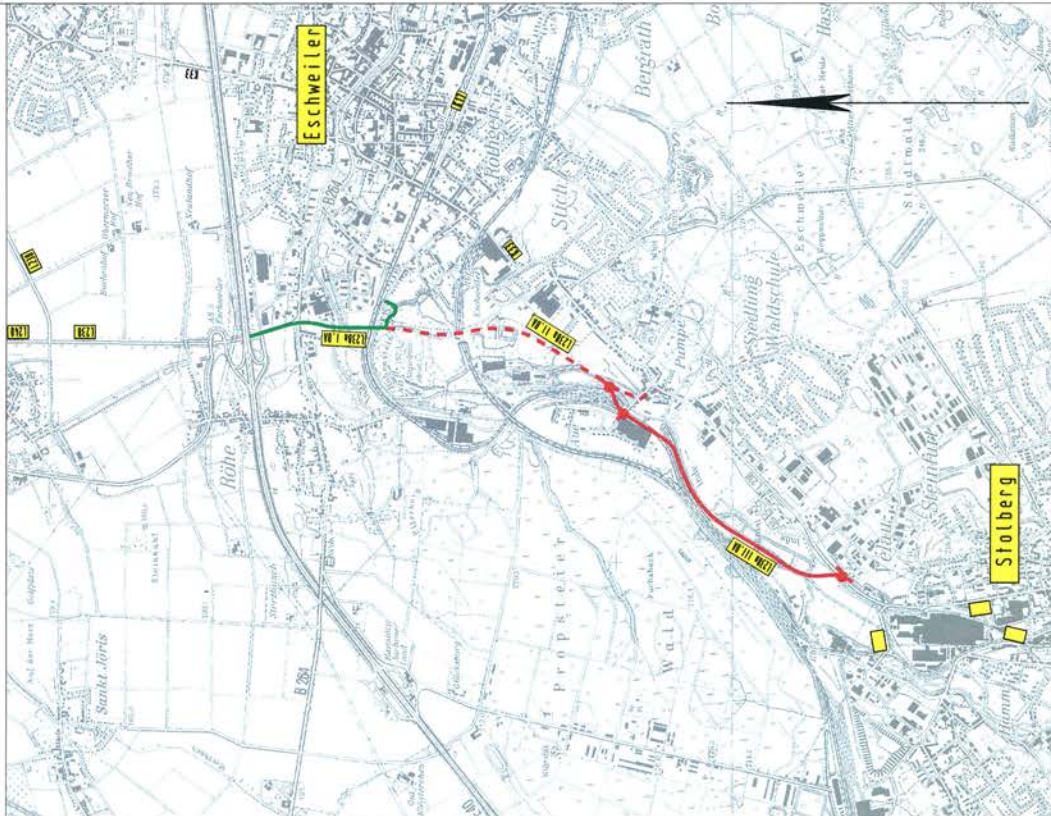
Linie bestimmt nach § 37 Abs. 3 StrWG NRW

Köln, den 02.07.2009

Bezirksregierung Köln

Planung
Im Auftrag

 Regionalniederlassung Ville - Eifel		 Straßen.NRW <small>Unterschiedliche Straßennetze, Nordrhein-Westfalen</small>	
Projekt-Nr.	41-9704		
Unterlage	Blatt-Nr. 1		
Bau-Nr.			
Erstellt für	Energie durch		
Übersichtslegeplan			
unmaßstäblich			
Straße L 238n		von NK-/Abschnitt nach NK / Abschnitt	Stahlonbereich
Nächster Ort: Eschweiler			
L 238n Neubau der Westumgehung Eschweiler III. BA, Pumpe bis Sternfurt			
Linienbestimmung gem. § 37 StrWG NRW			
ges. Bau-km	Datum	Zeichen	Nr.
Grundplan an Stelle	Art der Änderung		
bearbeitet			
gezeichnet			
geprüft			
Aufgestellt Aachen, den Der Leiter der Regionalniederlassung I.A.		Datum Name	
<small>HS-Regierungsabteilungsleiter</small>			



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

80 Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
14.08.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

80

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Kirchberg
Az.: 33.05.01 – 11 93 2**

Aachen, den 20.07.2009
Dienstgebäude: Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Kirchberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke erhalten.
3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2009. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Kirchberg ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
4. Die Vorläufige Besitzeinweisung **mit Gründen** und die Überleitungsbestimmungen

- hängen in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Aldenhoven und der Gemeinde Inden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

Des weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2026 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg am 17. und 18. Aug. 2009 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, in 52457 Aldenhoven, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

(LS) gez. Fehres

(Fehres)
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 81 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 01.09.2009
- 82 Bundestagswahl 2009 - Barrierefreie Wahllokale
- 83 Bundestagswahl 2009 - Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
26.08.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

81**Bekanntmachung**

Am Dienstag, 01. September 2009, 17.30 Uhr, tritt in Raum 8 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler
4. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Michael Noichl (SPD)
Martin Scholz (SPD)
Agnes Zollorsch (SPD)
Othmar Krauthausen (CSL)
Frank Kortz (CDU)
Franz-Dieter Pieta (Grüne)

Stellvertretende Beisitzer:

Olaf Paul (SPD)
Monika Medic (SPD)
Peter Gartzen (SPD)
Wolfgang Peters (CDU)
Erika Lennartz (CSL)
Wilhelm Schürmann (Grüne)

Eschweiler, 21.08.2009
Der Erste Beigeordnete
und Stadtkämmerer
als Wahlleiter

Knollmann

82

Bundestagswahl 2009– Barrierefreie Wahllokale

Das Wahlamt der Stadt Eschweiler hat die Wahllokale im Stadtgebiet für die Bundestagswahl am 27.09.2009 auf ihre barrierefreie Zugänglichkeit für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlnutzer überprüft.

Ziel war es, Wahllokale zu benennen, in denen mobilitätseingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, ihre Stimme –alternativ zur Briefwahl- direkt abgeben zu können.

Im nachfolgenden sind die Kriterien aufgeführt, die für die Zuordnung der einzelnen Wahllokale zugrunde gelegt wurden.

Kriterien für die Einstufung der Gebäude bzw. Wahlräume

1. barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 6 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 90 cm.

2. eingeschränkt barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 8 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 80 cm.

3. mit Hilfe zugängliche Wahllokale

Der Zugang hat eine Schwelle die bis zu 18 cm hoch ist bzw. hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 25 %.

Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 70 cm.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist als Anlage beigefügt.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Tel.: 71683 oder 71682.

Eschweiler, 20.08.2009

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

Verzeichnis der Wahllokale:

Stimmbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38	barrierefrei
0200 – Eschweiler-West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3	barrierefrei
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13	mit Hilfe erreichbar
0500 – Eschweiler Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36	barrierefrei
0600 – Eschweiler Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15	barrierefrei
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7	barrierefrei
0800 – Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7	barrierefrei
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstr.	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0902 – Sonderwahlbezirk	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Joh.-Neuman-Str. 4	barrierefrei
1000 – Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus (Seniorenzentrum) Am Burgfeld 9	barrierefrei
1100 – Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Joh.-Neuman-Str. 4	barrierefrei
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten Lollipop Alte Rodung 100	mit Hilfe zugänglich
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60	barrierefrei
1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12	barrierefrei
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13	barrierefrei
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92	eingeschränkt barrierefrei
1600 – Nothberg	Kindergarten der Pfarre St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15	mit Hilfe zugänglich
1700 – Has- tenr./Scherpens./Volkenr.	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6	mit Hilfe zugänglich
1801 – Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8	barrierefrei
1802 – St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Str. 7	mit Hilfe zugänglich
1900 – Kinzweiler II/Hehlrath	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15	barrierefrei
2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3	barrierefrei

2100 – Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16	barrierefrei
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2	barrierefrei
2202 – Neu-Lohn/Fronhoven	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5	barrierefrei
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2	eingeschränkt barrierefrei
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206	mit Hilfe zugänglich
2500 – Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9	barrierefrei

83

Bundestagswahl 2009 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern

Am 27.09.2009 findet die Bundestagswahl statt.

Rund 42.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei den letzten Wahlen bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler auch für die Bundestagswahl 2009 wieder einen besonderen Service an.

In der Zeit vom 31.08.2009 bis 23.09.2009 haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Ausstellung eines Wahlscheines und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Auf der Startseite der Städt. Homepage www.eschweiler.de wird hierfür eine entsprechende Info eingestellt, über die dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Minuten Zeit und eine gültige E-Mail-Adresse, über die er erreichbar ist.

Für den Online-Antrag steht ein Vordruck im verschlüsselten HTML-Format zur Verfügung. Die Daten werden nach Eingabe dann online an das städtische Wahlamt weitergeleitet und dort bearbeitet.

Für weitergehende Fragen steht das Wahlamt der Stadt Eschweiler natürlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Karpus, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Telefon: 02403 - 71683.

Eschweiler, 19.08.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

84 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009

85 Wahlbekanntmachung - Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
01.09.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 07.09. bis 11.09.2009 während der Dienststunden, und zwar

Montag, 07.09.2009	von 08.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag, 08.09.2009	von 08.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch, 09.09.2009	von 08.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag, 10.09.2009	von 08.30 - 17.45 Uhr,
Freitag, 11.09.2009	von 08.30 - 12.00 Uhr,

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 11.09.2009 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13, (Erdgeschoss), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (23.08.2009) hier mit Hauptwohnung gemeldet sind und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 06.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **089 – Kreis Aachen** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 14, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 26.08.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

85

Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 089 –Kreis Aachen gehört, ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von 08.30 – 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 – 17.45 Uhr,
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr.

Wahlbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0901 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0902 Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus, Seniorenzentrum Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten „Lollipop“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12

Wahlbezirke		Wahlräume
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Str. 7
1900	Hehrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 06.09.2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 4	Café Downstairs
Briefwahlvorstand 5	Zimmer 374

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreisesoder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 20.08.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 86 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 16.09.2009
- 87 Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Stadtrates am 30.08.2009 in der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
09.09.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

86

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 16. Sept. 2009, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007
- A 4 Änderung der Satzung des Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)
- A 5 Satzungsänderung Zweckverband StädteRegion Aachen
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 6 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 166110101, Bez.: Allgemeine Finanzwirtschaft, Kostenstelle 20000910, Sachkonto 53420000, Bez.: Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit in Höhe von 1.470.000 €
- A 7 Änderung des Entgeltangebotes (Tarifübersicht) in den städtischen Schwimmbädern;
hier: Ermäßigung für Ehrenamtler beim Erwerb einer Jahreskarte für das Hallenbad Jahnstraße
- A 8 Änderung Entgeltordnung Musikschule und Gebührenordnung Stadtbücherei;
hier: Ermäßigungen für Ehrenamtler

- A 9 Anbau einer Mensa an der Realschule Patternhof
Durchführung der Baumaßnahme
- A 10 Integration in der Stadt Eschweiler
 1. Gesetzesänderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW
 2. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Eschweiler
 3. Einheitlicher Wahltermin für die Wahlen zu den Integrationsräten am 07.02.2010
- A 11 Aussetzung der Zusammenführung der beiden ARGE Kreis und Stadt Aachen
- A 12 Erweiterung städt. Gymnasium, Gebäude Preyerstraße
- Fassadengestaltung –
- A 13 Konjunkturpaket II;
hier: Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Röhe auf Bezuschussung baulicher Maßnahmen in der Kindertagesstätte Röhe
- A 14 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bei diversen Sachkonten im Produktbereich 06
- A 15 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 80.000,-- € bei Produktsachkonto 063630101 - 53310700; Bez.: Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –
- A 16 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 250.000,-- € bei Produktsachkonto 063630101 - 53320400; Bez.: Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung –

A 17 Anfragen und Mitteilungen

A 17.1 Sachstand Programm „Stärken vor Ort“

A 17.2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen

A 17.3 Rückerstattung von Kindergartenbeiträgen
Schriftliche Information des Stadtkämmerers

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -;
hier: Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB

B 2 Grundstücksangelegenheiten

B 2.1 Grundstückstausch im Bereich Auerbachstraße

B 3 Anfragen und Mitteilungen

B 3.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.09.2009

Bertram
Bürgermeister

87

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Stadtrates am 30.08.2009 in der Stadt Eschweiler

Nachdem der Wahlausschuss die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 Abs. 2 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler hiermit bekanntgegeben.

A. Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Bertram, Rudi, SPD.

B. Wahl des Rates

In den Wahlbezirken wurden gewählt:		Aus den Reservelisten wurden gewählt:	
001	Zollorsch, Agnes SPD	Dr. Herzog, Christoph	CDU
002	Löhmann, Stephan SPD	Farkas, Árpád	CDU
003	Liebchen, Oliver SPD	Schmitz, Bernd	CDU
004	Klinkenberg, Kristina SPD	Casel, Ute	CDU
005	Beckers, Heinz SPD	Groß, Manfred	CDU
006	Weidenhaupt, Helen SPD	Stolz, Wolfram	CDU
007	Lindner, Edeltraud SPD	Willms, Ralph	CDU
008	Kämmerling, Stefan SPD	Mund, Maria	CDU
009	Könnicke, Dieter SPD	Kortz, Frank	CDU
010	Medić, Monika SPD	Graff, Thomas	CDU
011	Wagner, Frank SPD	Maus, Wilfried	CDU
012	Kendziora, Peter SPD	Dondorf, Pia	CDU
013	Schyns, Achim SPD	Peters, Wolfgang	CDU
014	Scholz, Martin SPD	Grafen, Renée	CDU
015	Gartzen, Peter SPD	Spies, Erich	UWG
016	Bündgen, Jakob SPD	Waltermann, Manfred	UWG
017	Weißhaupt, Dieter SPD	Müller, Hubert	UWG
018	Leonhardt, Nadine SPD	Pieta, Gabriele	GRÜNE
019	Schultheis, Dietmar SPD	Widell, Dietmar	GRÜNE
020	Dickmeis, Nicole SPD	Pieta, Franz-Dieter	GRÜNE
021	Gehlen, Leo SPD	Göbbels, Ulrich	FDP
022	Broschk, Willi SPD	Theuer, Konstantin	FDP
023	Krauthausen, Ottmar SPD	Krieger, Hans-Jürgen	FDP
024	Zimmermann, Angelika SPD	Willms, Volker	FDP
025	Köhler, Angelika SPD	Borchardt, Albert	LINKE

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 03.09.2009

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Knollmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

als Wahlleiter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Nachrücken eines Mitgliedes des Rates der Stadt Eschweiler
- 89 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsge-
 setz
- 90 1. Nachtragssatzung vom 22.09.2009 zur Friedhofssatzung der
 Stadt Eschweiler vom 13.06.2007
- 91 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am
 08.10.2009
- 92 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für
 die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
30.09.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

88

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 04.09.2009 hat

Herr Árpád Farkas
Christlich Demokratische Union
- CDU -

die Annahme der Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt Eschweiler abgelehnt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), habe ich

Herrn Rudi E. Lennartz,
Fischerstraße 57,
52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 21.09.2009

Rehahn
Stellv. Wahlleiter

89

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Peter Hirsch**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahren-

de Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30408, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.09.2009

Bertram
Bürgermeister

90

1.Nachtragssatzung vom 22.09.2009 zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 16.09.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des hand-

werkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachlicher Vertreter einen entsprechend anerkannten beruflichen Abschluss haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 2

§ 14 Abs. (5) Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

anonyme Urnenreihengrabstätten: dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler vorgehalten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.09.2009

Bertram
Bürgermeister

91

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 08. Oktober 2009, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Handlungsempfehlungen „Ausbildungsverbund“ der Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Beschäftigung“
- A 3 Integration in der Stadt Eschweiler
 - 1. Gesetzesänderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW
 - 2. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Eschweiler
 - 3. Einheitlicher Wahltermin für die Wahlen zu den Integrationsräten am 07.02.2010

A 4 Nachbesprechung Integrationsratsfest

A 5 Newsletter Migration und Bevölkerung

A 6 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 25.09.2009

Zaman
Ausschussvorsitzender

92

**2. Änderungssatzung vom 21.09.2009
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei
der Stadt Eschweiler**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Eschweiler am 16.09.2009 die nachfolgende Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2003 beschlossen:

Art. 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis
1	Einzelgebühr für Entleihdauern gem. § 3	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
1.1	Spielfilme auf Video und DVD	0,55	0,55	0,40
1.2	Medien, die im Fernleihverkehr besorgt werden Hiervon sind 1,50 € bereits bei der Bestellung zu entrichten. Die Gebühr von 4,00 € enthält die Leihgebühr, die Portokosten und die Gebühr von 1,50 €, die an das HBZ zu zahlen ist.	4,00	4,00	3,00
1.3	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen	0,00	0,30	0,25
1.4	Sonstige Medien ab der 6. Entlei- hung	0,30	0,30	0,25
1.5	Vorbestellungen pro Titel (zusätzlich zur Ein- zelgebühr zu entrichten)	0,55	0,55	0,55
2	Jahreskarten Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr	Jahresgebühr (enthält die Gebühren für Vorbestellungen)		
2.1	Jahreskarten	entfällt	10,50	7,90
2.2	Jahreskarten bei regelmäßig mehr als 5 Entlei- hungen	3,00	entfällt	entfällt
2.3	Familienjahreskarten für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	15,50		15,50
3	Säumnisgebühren	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
3.1	Bücher und Medien je Überschreitungswoc- he der Leihfrist, bis zur Einleitung des Einzugsver- fahrens	0,75	0,75	0,75

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis
3.2	Präsenzmedien; je Überschreitungstag in der ersten Woche	1,00	1,00	1,00
3.3	Präsenzmedien; je Überschreitungstag ab der zweiten Woche; in der dritten Woche wird das Einzugsverfahren eingeleitet	2,00	2,00	2,00
4	Internetnutzung	Euro	Euro	Euro
4.1	Je angefangene halbe Stunde	1,00	1,00	1,00
4.2	Für Ausdrucke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10	0,10
4.3	Diskette je Stück	0,55	0,55	0,55
5	Portogebühren	Entsprechend den tarifmäßig entsprechenden Kosten		
6	Ersatzbeschaffungen	Euro je Stück/Vorfall		
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschlüssels je	5,00		5,00
6.2	Beschädigung oder Verlust Medienhüllen, je	1,00		1,00
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis, je	3,50		3,50
6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00		3,00

- (1) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8,- € begrenzt.
(2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Stadtbücherei; sind diese minderjährig, treten die gesetzlichen Vertreter an ihre Stelle.
(3) Empfängerinnen und Empfänger nach SGB II oder SGB XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühren der Tarifstellen 1.3 und 1.5

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.09.2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

93 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 - Westliche Talstraße -

Hinweisbekanntmachungen

Auflösung des Zweckverbandes "StädteRegion Aachen"

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
06.10.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

93

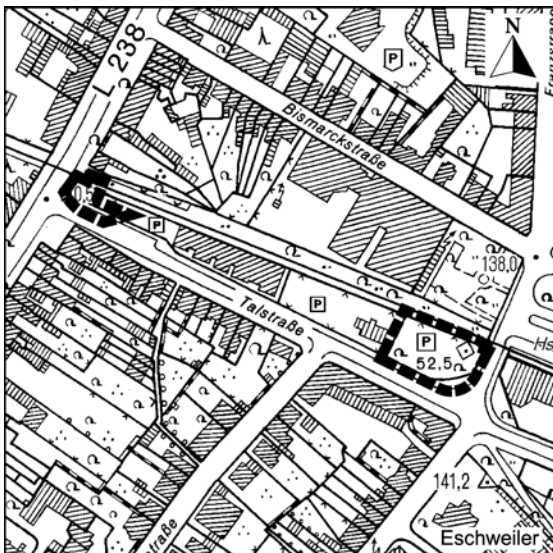
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Süden der Innenstadt an der Talstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

26.10.2009 bis 09.11.2009

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 02.10.2009
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28.09.2009, Nr. 39/09, hat die Bezirksregierung Köln die Auflösung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“ bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 02.10.2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 94 Bekanntmachung über die konstituierende Sitzung des Stadtrates
am 28.10.2009

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
22.10.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 28. Oktober 2009, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

A 1 Feststellung des Altersvorsitzenden

Übernahme der Sitzungsleitung durch den Altersvorsitzenden

A 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

A 3 Bestellung von Schriftführern

A 4 Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters

Übernahme der Sitzungsleitung durch den Bürgermeister

A 5 Fragestunde für Einwohner

A 6 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

A 7 Gegebenenfalls Benennung von Stimmzählern

A 8 Wahl der beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 67 GO NRW

A 9 Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

A 10 Bildung von Ausschüssen;
 1. Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse
 2. Kenntnisnahme von dem Verfahren über die Sitzverteilung in den Ausschüssen

A 11 Festlegung der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen

A 12 Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach GO NRW

A 12.1 Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

A 12.2 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

A 13 Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach sondergesetzlichen Vorschriften

A 13.1 Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

A 13.2 Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

A 13.3 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

A 13.4 Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

A 14 Wahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse

A 14.1 Wahl der Mitglieder des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses

A 14.2 Wahl der Mitglieder des Sportausschusses

A 14.3 Wahl der Mitglieder des Schulausschusses

A 14.4 Wahl der Mitglieder des Kulturausschusses

A 14.5 Wahl der Mitglieder des Sozial- und Seniorenausschusses

A 14.6 Wahl der Mitglieder des Anregungs- und Beschwerdeausschusses

A 15 Bildung eines Integrationsrates für die Wahlperiode 2009 – 2014 und Festlegung des Wahltermins

A 16 Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>A 17 Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze und Benennung der stellv. Ausschussvorsitzenden</p> <p>A 18 Bildung und Besetzung von Arbeitsgruppen pp.</p> <p>A 19 Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen</p> <p>A 20 Benennung der stellvertretenden Ausschussmitglieder und Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung</p> <p>A 21 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Harbigstraße" -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16- und Widmung der "Harbigstraße" für den öffentlichen Verkehr</p> <p>A 22 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Funkengasse
hier: Satzungsbeschluss</p> <p>A 23 Teileinziehung eines Teilstückes der Josefstraße nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW
hier: Einziehungsverfügung</p> <p>A 24 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung)</p> <p>A 25 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 15 573 01 02, - Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen -, Kostenstelle 2000 0910, Sachkonto 5441 1010, Kapitalertragsteuer in Höhe von 102.759,97 €</p> <p>A 26 Resolution: Effektive Gewährleistung des Bleiberechts für langjährige hier lebende geduldete Flüchtlinge</p> | <p>A 27 Planungsangelegenheiten</p> <p>A 27.1 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten –
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss</p> <p>A 27.2 Bebauungsplan 26 -Spessartstraße-
hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss</p> <p>A 28 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>B Nichtöffentlicher Teil</p> <p>B 1 Maßnahmen zur Sauberkeit im Eschweiler Stadtgebiet</p> <p>B 2 Vergabeangelegenheiten</p> <p>B 2.1 Versicherung des städt. Gebäudebestandes;
Europaweite Ausschreibung</p> <p>B 2.2 Ausführung von Dachdecker- und Klempnerarbeiten</p> <p>B 2.3 Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet Eschweiler</p> <p>B 3 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>B 3.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW</p> <p>Eschweiler, 16.10.2009</p> <p>Bertram
Bürgermeister</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 95 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 - Englerths Gärten -
- 96 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Funkengasse"
- 97 Öffentliche Bekanntmachung über die teilweise Einziehung eines ca. 30m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw.
- 98 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Harbigstraße" -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-
- 99 Widmung der Erschließungsanlage "Harbigstraße"
- 100 Nachrücken eines Mitgliedes des Rates der Stadt Eschweiler
- 101 Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler - Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen -

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
06.11.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.11.2009

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

96

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Funkengasse" vom 02.11.2009.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Funkengasse" und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**

b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 %.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.11.2009

Bertram
Bürgermeister

97

Bekanntmachung

über die teilweise Einziehung eines ca. 30 m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw..

Gegen die teilweise Einziehung des ca. 30 m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw., auf die in der Bekanntmachung vom 29.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 14 vom 01.07.2009, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben worden.

Somit erfolgt hiermit die teilweise Einziehung (Beschränkung der Nutzungsart auf den Fußgängerverkehr mit Vorbehalten zu Gunsten eines beschränkten Anliegerfahrverkehrs) gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das ca. 30 m lange Teilstück der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw., von Neustraße in Richtung Hompeschstraße, wurde im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen zur Fußgängerzone ausgebaut.

Hierdurch soll ein verkehrssicherer und ruhiger Geschäfts- und Einkaufsbereich ohne Störungen und Belästigungen durch den Durchgangsverkehr auch für dieses Teilstück erreicht werden. Der Verkehr zu den Anliegern für Lieferfahrzeuge und für städt. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge soll, wie in der übrigen Fußgängerzone, an den Werktagen

von 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr,
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
und
von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

zugelassen werden.

Die Lage der öffentlichen Straßenteilfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Erheben Sie die Klage schriftlich, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Eschweiler, 02.11.2009

Bertram
Bürgermeister

98

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen D 18 / 3., 4. und 5. Änderung -Robert-Koch-Straße- und Nr. 245 -Hainbuchenweg- ausgewiesene Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-, Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstücke 669 und 703 tlw., ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.11.2009

Bertram
Bürgermeister

99

Bekanntmachung

über die Widmung der „Harbigstraße“ für den öffentlichen Verkehr.

Die „Harbigstraße“ ist endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne D 18 / 3., 4. und 5. Änderung -Robert-Koch-Straße- und Nr. 245 -Hainbuchenweg- sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstücke 669 und 703 tlw., die der „Harbigstraße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die „Harbigstraße“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die „Harbigstraße“ als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

100

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 04.11.2009

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 17.10.2009 ist das

Ratsmitglied Herr Dieter Könnicke
SPD

verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), habe ich

Frau Claudia Moll,
Kurt-Schumacher-Str. 13a, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 22.10.2009

Rehahn
Stellv. Wahlleiter

101

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler

- Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen -

- (1) In der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2009 wurde beschlossen, für die kommende Wahlperiode einen Integrationsrat zu bilden, dem gem. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler 11 Migrantenvetreter und 6 – 10 Ratsmitglieder angehören.

Die Migrantenvetreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 07. Februar 2010, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) Wahlgebiet für die Wahl zum Integrationsrat ist aufgrund des Beschlusses des Wahlausschusses vom 21.08.2008 das Stadtgebiet Eschweiler. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, 24. Jahrgang, Nr. 20 vom 29.08.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Integrationsrates unter Zugrundelegung des § 27 GO NRW und unter Anwendung der in § 27 Abs. 11 GO NRW genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sowie der bezugnehmenden Regelungen der Kommunalwahlordnung erfolgt. Amtssprache für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die deutsche Sprache.

- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvetreter) des Integrationsrates auf. Es sind bei der am 07.02.2010 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 331/332, während der Dienststunden kostenlos im Empfang genommen werden.

Folgendes bitte ich zu beachten:

- (4) **Wahlberechtigt** sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Wahlberechtigte Personen nach Nr. 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sowie alle Bürger.

- (5) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung beigefügt werden. Die Vorlage der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Staatsangehörigkeit, Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 10.12.2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 331/332 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Eschweiler, 02.11.2009

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 102 Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung des geänderten Braunkohlenplanes Inden, Räumlicher Teilabschnitt II
- 103 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2009
- 104 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 17.12.2009

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
10.12.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

102

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
gebe ich Folgendes bekannt:

**Bekanntmachung der Genehmigung
und Auslegung des geänderten
Braunkohlenplanes Inden, Räumli-
cher Teilabschnitt II**

Im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008, GV. NRW. S. 514, den vom Braunkohlenausschuss (BKA) am 05.12.2008 aufgestellten „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ genehmigt.

Die Genehmigung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 29. September 2009 bekannt gemacht worden. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz werden die Regionalpläne mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II kann bei der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 38 in Verbindung mit § 23 Landesplanungsgesetz weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlasse-

nen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2009 bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/64.2-6.6
Köln, 29.09.2009

Ergänzender Hinweis:

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der Adresse www.bezreg-koeln.nrw.de aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt über die Schaltfläche "Gremien" und die anschließenden Links "Besuchen Sie das Informationsangebot des Braunkohlenausschusses", "Braunkohlenplan", "Braunkohlenplan Inden II".

Eschweiler, 08.12.2009

Bertram
Bürgermeister

103

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 16. Dezember 2009, 16.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und der Stadtratswahl vom 30.08.2009
- A 3 Wahl der Ratsmitglieder in den Integrationsrat
- A 4 Bericht über die Prüfung sowie Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler zum 01.01.2007 sowie Entlastung des Bürgermeisters
- A 5 Satzung zur Änderung der Satzung über die Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) für das Haushaltsjahr 2010
- A 6 Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 7 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 8 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- A 9 7. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung

- A 10 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007
- A 11 Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser
- A 12 Satzung zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein - Westfalen
- A 13 Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ hier: 1. Änderungssatzung
- A 14 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes als Abschluss für die englische Woche in Eschweiler am 28.03.2010, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und Autoschau am 05.09.2010 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 19.12.2010
- A 15 Erste Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)
- A 16 Neuberufung von stellvertretenden sachkundigen Bürgern in verschiedenen Ausschüssen; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 10.11.2009
- A 17 Finanzielle Zuwendung an Einzelvertreter

A 18	Mobile Bürgerbüros in Dürwiß und Kinzweiler		0000
A 19	Sozialentwicklungsplan der Stadt Eschweiler	A 29	Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 70.000,00 € bei Produktsachkonto 06 363 01 01 – 5339 0000 Bez.: Sonstige soziale Leistungen / Ausgaben UVG; Kostenstelle 5100 0000
A 20	Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes		
A 21	Konjunkturpaket II; hier: Sachstandsbericht	A 30	Zustimmung zur Genehmigung einer Ansatzüberschreitung bei Produkt 01 111 12 02, Bez.: Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Kostenstelle 2300 0000, Sachkonto 0411 0002, Bez.: Zugang GuB Infrastruktur, IV08GUB003, Bez.: Grund und Boden Infrastrukturvermögen für den Haushalt 2009 zur haushaltsrechtlichen Abwicklung einer Grundbuchberichtigung gemäß § 6 Bundesfernstraßengesetz
A 22	Neubesetzung der Einigungsstelle		
A 23	Änderung in der Geschäftsführung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH		
A 24	Änderung in der Geschäftsführung der Freizeitzentrum Blau-stein-See-GmbH		
A 25	Reform der Jobcenter – Neuregelung zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen	A 31	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>
A 26	<u>Planungsangelegenheiten</u>	B	Nichtöffentlicher Teil
A 26.1	Bebauungsplan 268 - Spessartstraße - hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss	B 1	Neufassung eines Nutzungs- und Veranstaltungsvertrages
A 27	Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 88.262,67 € bei Produkt 13 553 01 01 – Friedhöfe-, Sachkonto 5235 0000 –Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen-, Kostenstelle 6310 0000	B 2	Überörtliche Prüfung der Stadt Eschweiler
A 28	Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 143.128,17 € bei Produkt 11 537 01 01 - Abfallwirtschaft-, Sachkonto 5235 0000 - Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen-, Kostenstelle 6310	B 3	Übernahme kommunal gebundener Stammaktien;
		B 4	Beteiligung an einem Gemeinschaftsprojekt zur Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien
		B 5	<u>Vergabeangelegenheiten</u>
		B 5.1	Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Eschweiler
		B 6	<u>Grundstücksangelegenheiten</u>
		B 6.1	Grundstückstausch
		B 6.2	Verkauf von Industriegrundstücken

B 6.3 Verkauf von Gewergrundstücken **104**

B 6.4 Verkauf einer Teilfläche aus einem Grundstück

B 7 Personalangelegenheiten

B 7.1 Gewährung von Darlehen

B 8 Anfragen und Mitteilungen

B 8.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.12.2009

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 17. Dezember 2009, 17.45 Uhr, findet im Raum 374 (3. Etage) des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A 1 Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes

A 2 Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind

A 3 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates (Migrantenvertreter) am 07.02.2010

A 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 04.12.2009

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 105 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 17.12.2009
- 106 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 107 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007
- 108 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010
- 109 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 110 Erste Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 17.12.2009
- 111 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes als Abschluss der englischen Woche in Eschweiler am 28.03.2010, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und Autoschau am 05.09.2010 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 19.12.2010

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
22.12.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

- 112 Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Aachener Land“ (Nord) an der BAB A 4 von Betr.-km 14+300 bis 14+700 auf dem Gebiet der Städte Würselen und Eschweiler
- 113 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 07.02.2010

Hinweisbekanntmachungen

105

**2. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst
der Stadt Eschweiler
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 sowie in der Anlage zur Gebührensatzung, Ziffern 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Kreises“ durch die Worte „der StädteRegion“ ersetzt.

2. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 237,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 234,00 € ersetzt.

3. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 187,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 165,00 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Jan. 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12. 2009

Bertram
Bürgermeister

106

13. Nachtragssatzung
vom 16.12.2009

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 12. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen.

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 140,62 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 244,55 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 452,39 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.941,94 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 193,70 Euro,

- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 315,88 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 560,21 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container 2.049,76 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 107,82 Euro jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,50 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,50 € erhoben.

§ 2

Diese 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2009

Bertram
Bürgermeister

107

**1. Nachtragssatzung
vom 16.12.2009
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
vom 12.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, in der Fassung des Art. 1 § 2 der Satzung über die Erhebung von Ver-

gnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 10 a erhält folgende Fassung:

**„§ 10 a
Abweichende Besteuerung**

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einzelergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für

1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro
3. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro.“

2. § 10 b wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2009

Bertram
Bürgermeister

108

**Satzung
über die Festsetzung der
Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse)
der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§1
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden, wird auf

70.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17. Dezember 2009

Bertram
Bürgermeister

109

14. Nachtragssatzung vom 16.12.2009

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die

Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 13. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,22 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,42 Euro.

§ 3

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2009

Bertram
Bürgermeister

110

Erste Änderung**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 16.12.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) erlassen:

Art. 1

§ 12 der Eschweiler Straßenverordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 12**Glasverbot für Veranstaltungen**

(1) Im Gebiet zwischen Dürener Straße, Grabenstraße, Indestraße und Peilsgasse – einschl. der genannten Straßen bzw. Straßenteile auf beiden Bürgersteigseiten - sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.

(2) Im Bereich des Eschweiler Marktplatzes und der unmittelbaren Zugangsbereiche (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Indestraße, Dürener Straße – Einmündung Schnellengasse und Zugang zum Marktplatz) sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Rosenmontag von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 17.12.2009

Bertram
Bürgermeister

111

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes als Abschluss der englischen Woche in Eschweiler am 28.03.2010, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und Autoschau am 05.09.2010 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 19.12.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.

mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 16.12.2009 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Stadtfestes als Abschluss der englischen Woche, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und Autoschau und eines verkaufsoffenen Sonntags im Advent dürfen an den Sonntagen 28.03.2010, 05.09.2010 und 19.12.2010 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 17.12.2009

Bertram
Bürgermeister

112

Stadt Eschweiler, den 16.12.2009

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Aachener Land“ (Nord) an der BAB A 4 von Betr.-km 14+300 bis 14+700 auf dem Gebiet der Städte Würselen und Eschweiler

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2009 - Az.: III B 4-32-02/618 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 07. Januar 2010 bis 20. Januar 2010 (einschließlich) in der Stadtverwaltung

Würselen Stadtverwaltung Würselen,
Morlaixplatz 1,
52146 Würselen
Zimmer 235
während der Dienststunden:

Mo. bis Fr.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo. bis Mi.: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Eschweiler Stadtverwaltung Eschweiler,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler
Zimmer 448
während der Dienststunden:

Mo. bis Mi.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 17.45 Uhr
Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

**Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Regionalniederlassung Villed
Eifel, Außenstelle Aachen -
Karl-Marx-Allee 220
52066 Aachen**

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

113

Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 07. Februar 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler zugelassen:

„Internationale sozialdemokratische Liste“:

Listenplatz	Name, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift	Ersatzbewerber für	Listenplatz
1	Zaman, Ilker	Lehrer	1949	Pazar	Hastenrather Weg 73 52249 Eschweiler	--	--
2	Ecker, Aniko	Krankenschwester	1968	Budapest	Dr.-Gilles-Str. 24 52249 Eschweiler	--	--
3	Sakal, Engin	Dipl.-Kaufmann	1964	Tirebolu	Fliederweg 6 52249 Eschweiler	--	--
4	Da Mota, Carlos Manuel	Rentner	1939	Marinha Grande	Franz-Gessen-Str. 50 52249 Eschweiler	--	--
5	Cifci, Seher	Geschäftsfrau	1961	Göle	Gartenstr. 89 52249 Eschweiler	--	--
6	Hamidi, Nora	Arztgehilfin	1981	Taurirt	Wilhelmstr. 40 52249 Eschweiler	--	--
7	Zaman, Pelin	Dipl.-Kauffrau	1980	Frechen	Hastenrather Weg 73 52249 Eschweiler	--	--
8	Argiriou, Ioannis	Selbst. Kaufmann	1955	Xiropotamos	Funkengasse 8 52249 Eschweiler	--	--
9	Cengiz, Zerrin	Sprachwissenschaftlerin	1985	Eschweiler	Hermann-Löns-Str. 20 52249 Eschweiler	--	--
10	Piehler, Sedina	Verkäuferin	1967	Slavonski Brod	Brigidastr. 1 52249 Eschweiler	Hamidi, Nora	6
11	Asara, Mario	Gärtner	1958	Tula	Goerdtr. 10 52249 Eschweiler	Argiriou, Ioannis	8
12	Cifci, Serap	Studentin	1980	Würselen	Gartenstr. 89 52249 Eschweiler	Cifci, Seher	5
13	Ramic, Kasim	Student	1985	Tomislav Grad	Hubertusstr. 40 52249 Eschweiler	Da Mota, Carlos M.	4
14	Ganidagli, Semiye	Einzelhandelskauffrau	1978	Stolberg	Röthgener Str. 22 52249 Eschweiler	Sakal, Engin	3
15	Lisson, Dawid	Kunststoffformgeber	1973	Chorzow	Am Steinacker 22 52249 Eschweiler	Piehler, Sedina	10
16	Turhan-Sahintürk, Yasemin	Rechtsanwältin	1969	Iznik	Marienstr. 39 52249 Eschweiler	Zaman, Ilker	1
17	Kobalay, Nzozi	Pflegehelfer	1970	Kinshasa	Bismarckstr. 12a 52249 Eschweiler	Ecker, Aniko	2
18	Zaman, Taylan	Angestellter	1983	Eschweiler	Hastenrather Weg 73 52249 Eschweiler	Zaman, Pelin	7
19	Amidou Issaka, Souroukaneni	Gärtner	1968	Bafilo	Feldstr. 28 52249 Eschweiler	Asara, Mario	11
20	Schmidt, Neithard	Pensionär	1938	Lüdenscheid	Albrecht-Dürer-Str. 6 52249 Eschweiler	--	--

Liste „Zukunft-Integration“:

Listenplatz	Name, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift	Ersatzbewerber für	Listenplatz
1	El Bourakkadi Soussi, Abdeslam	Rentner	1942	Benioulide	Elektrowerk 3 52249 Eschweiler	--	--
2	Louadj, Samira	Hausfrau	1966	Sour el Ghazlaine	Jülicher Str. 4 52249 Eschweiler	--	--
3	Karamoa, Awali	Arbeiter	1964	Bafilo	Kochsgasse 18 52249 Eschweiler	--	--
4	Boubrik, Mohamed	Angestellter	1980	Nfifa	Johannisstr. 6 52249 Eschweiler	--	--

6	Gashi, Rania	Köchin	1973	Beirut	Markt 10 52249 Eschweiler	--	--
8	Szumny, Sabina	Arbeiterin	1978	Ruda Slaska	Bismarckstr. 12a 52249 Eschweiler	--	--
9	Kerkuky, Salah	Selbständig	1971	Kirkuk	Kochsgasse 9 52249 Eschweiler	--	--
10	Sambito, Rosario	Selbständig	1966	Palma di Montechiaro	Preyerstr. 51 52249 Eschweiler	--	--
11	Toverlani, Bajram	Arbeiter	1962	Obiliq	Eichendorffstr. 15 52249 Eschweiler	--	--
12	Asanovic, Samir	Arbeiter	1977	Vranja	Karlstr. 14a 52249 Eschweiler	--	--

Eschweiler, den 18.12.2009
als stellv. Wahlleiter

Rehahn

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 114 7. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 115 Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
- 116 1. Änderungssatzung vom 23.12.2009 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts "Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ" vom 31.05.2007, in Kraft getreten am 01.07.2007
- 117 Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser
- 118 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Herr Daniel Esser
- 119 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Herr Daniel Esser
- 120 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Herr Manuel Kunz

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 28
29.12.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2009

Bertram
Bürgermeister

115

**Satzung
über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-
Westfalen**

Präambel

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Notwendigkeit zur Regelung

Die Stadt Eschweiler muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

- 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle an den nachfolgend in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen anliegende Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-

Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2010

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung aber spätestens bis zur in § 3 Abs. 1 genannten Frist ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist im Geltungsbereich dieser Satzung nach

den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen in Ausnahmefällen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV - Untersuchung, Wasser- oder Luftdruck mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Nieder-

schlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW

(LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

116

Eschweiler, den 17.12.2009

Bertram
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 23.12.2009
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die
Anstalt öffentlichen Rechts
„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,
Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“
vom 31.05.2007, in Kraft getreten am
01.07.2007**

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über
die Änderung der Fristen bei der Dicht-
heitsprüfung von privaten Abwasserlei-
tungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Lan-
deswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 16.12.2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), folgende Änderungssatzung beschlossen:

Am Hastenrather Fließ 2, 4, 6, 8, 8a, 8b, 8c,
10, 12
Am Otterbach

Buschhof 2

§ 1

Eifelstraße 44

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Gressenicher Mühle

Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 BBO und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 bzw. S 13 TVöD.

Hamicher Weg 24, 26, 30, 34, 36, 38, 40,
42, 44, 46, 48
Hastenrather Schule
Heisterner Straße 27d, 27e, 27f, 27g, 27h,
27i, 29, 29a, 29b, 31, 31a, 33, 35, 37, 37a,
39, 41, 43, 45, 45a, 47, 49, 51, 51a, 53, 55,
57, 59, 61, 63, 65

§ 2

Im Korkus
Im Tempel

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kapellenweg
Keerbenden
Knippmühle 2, 4, 4a, 6, 6a

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Eschweiler, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sofern die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen sind, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Er entscheidet ferner über den stellvertretenden Vorsitz aus den Mitgliedern der Verwaltung.

Langenerf

Ostpreußenweg 1, 1a, 7, 7a, 9, 11, 13, 15,
17, 21

§ 3

Scherpenseeler Straße
Schwarzer Weg

Volkenrather Straße 4, 4b

Inkrafttreten

Wendelinusstraße 53, 55, 57, 63, 65, 67, 69,
78, 78a, 80, 84, 90, 94, 96, 98

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.12.2009

Bertram
Bürgermeister

117

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser vom 25.06.1997 (in Kraft getreten am 28.06.1997) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

(2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, **118**

(3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

(4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2009

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Daniel Esser, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12411/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2009

Bertram
Bürgermeister

119

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Daniel Esser, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12411/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bür-

germeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

montags bis mittwochs und
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Eschweiler, 22.12.2009

eingesehen werden.

Bertram
Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2009

Bertram
Bürgermeister

120

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Manuel Kunz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12413, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.